

Gesetz über die Erneuerbaren Energiequellen

In Kraft ab 03.04.2011

Veröff. im AB 35 vom 3. Mai 2011, geändert und ergänzt im AB 29 vom 10.04.2012

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

Art. 1. (1) Dieses Gesetz regelt öffentliche Verhältnisse im Hinblick auf Erzeugung und Verbrauch von:

1. Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen;
2. Gas aus erneuerbaren Energiequellen;
3. Biokraftstoffe und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrsbereich.

(2) In allen von diesem Gesetz nicht geregelten Fragen finden die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes Anwendung.

Art. 2. (1) Zweck dieses Gesetzes ist:

1. die Förderung der Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen;
2. die Förderung der Erzeugung und Verwendung von Biokraftstoffen und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor;
3. Bedingungen für die Integration von Gas aus erneuerbaren Quellen an den Erdgasübertragungs- und -verteilernetze zu schaffen;
4. Bedingungen für die Integration von Wärme- und Kälteenergie aus erneuerbarer Quellen in das Wärmeübertragungsnetz zu schaffen;
5. Gewährleistung von Information über Förderregelungen, Vorteile und praktischbezogene Besonderheiten der Entwicklung und Nutzung der Energie aus erneuerbaren Quellen für alle Betroffenen, die an der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, an der Gaserzeugung und -verwendung aus erneuerbaren Quellen, sowie an der Erzeugung und Verwendung von Biokraftstoffen und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor beteiligt sind;

6. Bedingungen zur Erzielung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiepolitik und Wirtschaftswachstum anhand Innovationen, Einführung neuer Produkte und Technologien zu schaffen;
7. nachhaltige Entwicklung auf regionaler und lokaler Ebene zu schaffen;
8. die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen zu verbessern;
9. Sicherheit für Energielieferungen, Gewährleistung der Versorgung und der technischen Sicherheit;
10. Umweltschutz und Vermeidung des Klimawandels;
11. die Lebensqualität der Bevölkerung durch effiziente Nutzung erneuerbarer Energien zu steigern.

(2) Die Ziele gem. Abs. 1 sind durch Folgendes zu erreichen:

1. Einführung von Förderregelungen für Erzeugung und Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, Gaserzeugung und -verwendung erneuerbarer Quellen sowie Erzeugung und Verwendung von Biokraftstoffen und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor;
2. Regelung der Rechte und Pflichten der Exekutive und lokalen Selbstverwaltung bei Umsetzung der Politik im Bereich der Förderung von Erzeugung und Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, Gaserzeugung –und verwendung erneuerbarer Quellen sowie Erzeugung und Verwendung von Biokraftstoffen und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor;
3. Einführung von Pflichten der Exekutive zur Initiierung und Umsetzung von Maßnahmen, verbunden mit der Förderung von Erzeugung und Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, Gaserzeugung –und verwendung erneuerbarer Quellen sowie Erzeugung und Verwendung von Biokraftstoffen und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor;
4. Einführung von Förderregelungen, verbunden mit der Entwicklung der Stromübertragungs- und Verteilernetze und Verbindungsleitungen, intelligente Netze sowie Einbau von Regel- und Speicheranlagen, verbunden mit dem sicheren Betrieb des elektrischen Energiesystems unter der Erweiterung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen;

5. Einführung von Förderregelungen für den Aufbau und Entwicklung des Wärme- und Gasübertragungsnetzes und den Gasverteilernetze, einschließlich von Verbindungsleitungen, sofern das wirtschaftlich vertretbar ist;
 6. Einführung von Förderregelungen für Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen für den Eigenverbrauch;
 7. Einführung eines Nationalen Informationssystems für das Potenzial, Erzeugung und Nutzung der Energie aus erneuerbaren Quellen in der Republik Bulgarien (Nationales Informationssystem);
 8. Einführung von Fördermechanismen für wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Bereich der Erzeugung und Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, Gaserzeugung –und verwendung erneuerbarer Quellen sowie Erzeugung und Verwendung von Biokraftstoffen und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor;
 9. kombinierte Anwendung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Maßnahmen zur Einführung von Verfahren zur Steigerung der Energieeffizienz.
- (3) Bei der Entwicklung von Förderregelungen sind die technischen Anforderungen, einschließlich seitens der erneuerbarer Energieanlagen– und Systeme anzuwendende Standards, zu benennen.

Kapitel 2

Staatsverwaltung im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen

Art. 3. Der Ministerrat:

1. bestimmt die Staatspolitik zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, Gaserzeugung –und verwendung erneuerbarer Quellen sowie Erzeugung und Verwendung von Biokraftstoffen und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor;
2. verabschiedet den Nationalen Aktionsplan für erneuerbaren Energien (NAPEE);
3. verabschiedet nationale Förderregelungen für Nutzung der erneuerbaren Energien;

4. genehmigt die Projektabkommen für gemeinsame Pläne der Republik Bulgarien mit einem oder mehr Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Zusammenschluss oder Koordination der nationalen Förderregelungen für erneuerbare Energien;

5. genehmigt gemeinsame Projekte im Bereich der Erzeugung und Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen der Republik Bulgarien mit einem oder mehr Mitgliedstaaten der Europäischen Union und/ oder einem oder mehr Drittländer;

6. genehmigt den statistischen Transfer einer bestimmten Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen von der Republik Bulgarien auf ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union auf die Republik Bulgarien;

7. verabschiedet untergesetzliche Normen in den von diesem Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 4. (1) Die Staatspolitik zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, Gaserzeugung –und verwendung erneuerbarer Quellen sowie Erzeugung und Verwendung von Biokraftstoffen und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor wird vom Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus durchgeführt.

(2) Der Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus:

1. entwickelt, aktualisiert und legt dem Ministerrat den Nationalen Aktionsplan für erneuerbaren Energien gem. Art. 3, P. 2 zur Abstimmung vor;

2. entwickelt und legt der Europäischen Kommission Berichte über die Ausführung des NAPEE vor;

3. schlägt dem Ministerrat die Projektabkommen für gemeinsame Pläne gem. Art. 3, P.4. zur Genehmigung vor;

4. schlägt dem Ministerrat die gemeinsame Projekte gem. Art. 3, P. 5. zur Genehmigung vor;

5. schlägt dem Ministerrat den statistischen Transfer gem. Art. 3, P. 6. zur Genehmigung vor;

6. organisiert und leitet der Planungs- und Ausführungsarbeiten der gemeinsamen Projekte gem. Art. 3, P. 5;

7. entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Finanzminister Nationale Förderregelungen über die Nutzung der erneuerbaren Energien gem. Art. 3, P. 3;
8. kontrolliert die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise der Energie;
9. arbeitet mit Exekutive, Branchenorganisationen und interessierte nichtwirtschaftliche, juristische Personen im Bezug auf die Durchsetzung der Staatspolitik zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, Gaserzeugung –und verwendung erneuerbarer Quellen sowie Erzeugung und Verwendung von Biokraftstoffen und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor zusammen;
10. stellt unter den Bestimmungen und Verfahren gem. Art. 9, Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes der zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaft die Information zur Verfügung, die im Recht der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen ist;
11. leitet die internationale Zusammenarbeit der Republik Bulgarien im Bereich der erneuerbaren Energien und Biokraftstoffe;
12. entwickelt und gibt dem Ministerrat Entwürfe der untergesetzlichen Normen zur Genehmigung in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen ab;
13. verabschiedet untergesetzliche Normen in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen;
14. übt in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen Kontrolle aus;
15. erfüllt weitere, durch dieses Gesetz oder andere Regelwerke festgelegten Zuständigkeiten im Bereich der erneuerbaren Energien aus.

Art. 5. Gemäß seiner Zuständigkeiten im Bereich der ökologischen Gesetzgebung und kraft dieses Gesetzes wird vom Minister für Umwelt und Gewässer:

1. ein Mechanismus zur nachhaltigen und unabhängigen Prüfung der seitens der Wirtschaftsteilnehmer gem. Art. 40, Abs. 1 eingereichten Angaben über die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe eingeführt und angewandt;
2. eine Liste der Personen, die mit der Überprüfung der Konformität von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen mit den Nachhaltigkeitskriterien beauftragt sind, erstellt und aktualisiert.

Art. 6. Die Staatliche Kommission für Energie- und Wasserregulierung (SKEWR):

1. bestimmt die Einspeisepreise für die Abnahme der aus erneuerbaren Quellen erzeugten Energie;
2. entwickelt Verfahren zur gerechten Verteilung der entstehenden Differenz zwischen Markt- und Einspeisepreise der erneuerbaren Energien zwischen alle Verbraucher;
3. billigt und veröffentlicht auf der Internetseite die geplanten maximalen Einspeisekapazitäten, die den Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Quellen beim Anschluss an die Übertragungs- und Verteilernetze eingeräumt werden können;
4. kontrolliert den Verfahrensablauf für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen an die Übertragungs- und Verteilernetze;
5. kontrolliert die Erfüllung der Berichterstattungspflicht der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber über Fälle mit wesentlichen Rückfall der übertragenen und/ oder verteilten Energiemengen aus erneuerbaren Quellen und über die getroffenen kollektiven Maßnahmen;
6. kontrolliert die Erfüllung der Pflicht der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber die gem. Art. 29 eingeräumten Mittel nur zur Kostendeckung gem. Art. 29, Abs. 4 zu verbrauchen;
7. legt dem Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus und der ANEE Informationen über den NAPEE, im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs, vor;
8. erfüllt weitere, durch dieses Gesetz oder andere Regelwerke festgelegten Zuständigkeiten im Bereich der erneuerbaren Energien.

Art. 7. (1) Die Staatspolitik zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, Gaserzeugung –und verwendung erneuerbarer Quellen sowie Erzeugung und Verwendung von Biokraftstoffen und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor wird seitens des Exekutivdirektors der Agentur für nachhaltige Entwicklung der Energiewirtschaft (ANEE) durchgesetzt.

(2) Der Exekutivdirektor:

1. leitet, verwaltet und vertritt die ANEE;

2. nimmt an der Entwicklung und Aktualisierung des NAPEE in Zusammenarbeit der Exekutive, einschließlich der Gemeindebürgermeister, teil;
3. organisiert die Ausführung der Tätigkeiten und Maßnahmen des NAPEE in Zusammenarbeit mit den Betroffenen, ist bei der Entwicklung und Ausführung der Förderprogramme der Gemeinden zur Nutzung der erneuerbaren Energien behilflich;
4. organisiert die Durchführung der Auswertungen des vorhandenen und prognostizierten Ressourcenpotenzials zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen im Land;
5. legt dem Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus die notwendige Information zur Berichterstattung über die Ausführung des NAPEE vor;
6. organisiert die Gründung und Unterstützung des Nationalen Informationssystems und kontrolliert die seitens der Gemeindebürgermeister durchzuführende Aktualisierung der Angaben und Unterstützung des Systems;
7. organisiert die Entwicklung und Unterstützung eines Systems für die Ausstellung von Herkunftsnachweise für Strom;
8. stellt den Erzeuger von Elektrizität, Wärme und Kälte, Herkunftsnachweise aus, überträgt und entwertet diese Nachweise und benachrichtigt SKEWR über die ausgestellten Nachweise, vorgenommenen Übertragungen und Entwertungen;
9. organisiert den geplanten statistischen Transfer einer bestimmten Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen von der Republik Bulgarien auf ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union auf die Republik Bulgarien;
10. arbeitet mit Exekutive, Branchenorganisationen und interessierte nichtwirtschaftliche, juristische Personen im Bezug auf die Aktivitäten und Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, Gaserzeugung– und Verwendung erneuerbarer Quellen sowie Erzeugung und Verwendung von Biokraftstoffen und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor zusammen;
11. organisiert die Bekanntgabe der Fördermaßnahmen für Erzeugung und Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, Gaserzeugung –und verwendung erneuerbarer Quellen sowie Erzeugung und Verwendung von Biokraftstoffen und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor;

12. unterstützt Exekutive und Behörden der lokalen Selbstverwaltung bei der Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten;
13. nimmt an der Erarbeitung der in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen teil;
14. übt in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen Kontrolle aus;
15. organisiert Informations- und Schulungsveranstaltungen für die Fördermaßnahmen, Vorteile und praktisch bezogene Besonderheiten der Entwicklung und Nutzung der Energie, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, Gaserzeugung– und Verwendung aus erneuerbaren Quellen, Gas aus erneuerbaren Energien, Biokraftstoffen und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor;
16. führt weitere, durch dieses Gesetz oder andere Rechtsverordnungen festgelegte Zuständigkeiten aus.

Art. 8. Der Bezirksleiter:

1. gewährleistet die Durchsetzung der Staatspolitik zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, Gaserzeugung –und verwendung erneuerbarer Quellen sowie Erzeugung und Verwendung von Biokraftstoffen und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor, in seinem Bezirk;
2. Koordiniert die Tätigkeiten zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, Gaserzeugung –und verwendung erneuerbarer Quellen sowie Erzeugung und Verwendung von Biokraftstoffen und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor, zwischen den Gemeinden im Bezirk;
3. erstellt für den Exekutivdirektor der ANEE einen Bericht über die Ausführung der Programme gem. Art. 9 in den Gemeinden im Bezirk;
4. empfiehlt Änderungen der von den Gemeinderäte verabschiedeten Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsakten, wenn Genehmigungen, Zertifizierungs- und Lizenzverfahren, einschließlich über die Raumplanung den Bestimmungen des Art. 11 nicht entsprechen.

Art. 9. Die Gemeinderäte verabschieden langfristige und kurzfristige Förderprogramme für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Biokraftstoffe.

Art. 10. (1) Der Gemeindevorstand erarbeitet und bringt zur Abstimmung im Gemeinderat langfristige und kurzfristige Förderprogramme für die Nutzung der Energie aus erneuerbaren Quellen und Biokraftstoffe ein, in Übereinstimmung mit dem NAPEE, die Folgendes beinhalten:

1. Angaben aus den Auswertungen gem. Art. 7, Abs. 3, P. 4 und in den entsprechenden Fällen auch Bewertungen des vorhandenen und prognostizierten Potenzials der lokalen Ressourcen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen;
2. Maßnahmen zur Nutzung der erneuerbaren Energien bei Neubau oder Umbau, Grunderneuerung, Grundsanierung und Rekonstruktion von Gebäuden, die Gemeindeeigentum sind;
3. Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien für Beleuchtung von Straßen, Plätze, Parks, Gärten und weitere Liegenschaften – öffentliches Gemeindeeigentum- sowie für andere Gemeindeaktivitäten;
4. Fördermaßnahmen zur Erzeugung und Nutzung von Strom, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen sowie aus Biomasse und kommunalem Abfall;
5. Maßnahmen für die Einsetzung von Biokraftstoffe und/ oder Energie aus erneuerbaren Quellen im Bereich des öffentlichen Verkehrs in der Gemeinde;
6. Analyse der Möglichkeiten für den Aufbau von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf Dach- und Fassadenkonstruktionen der Gebäude – Eigentum der Gemeinde;
7. Förderregelungen für Projekte zur Erzeugung und Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, einschließlich Anlagen für den Eigengebrauch der Energie, Gaserzeugung –und verwendung erneuerbarer Quellen sowie Erzeugung und Verwendung von Biokraftstoffen und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor;
8. Förderregelungen für Projekte zur Modernisierung und Erweiterung der Wärmeübertragungsnetze oder Aufbau von Wärmeübertragungsnetze in den Siedlungen, die den Bestimmungen des Art. 43, Abs. 7 vom EWG entsprechen;
9. Erarbeitung und/ oder Aktualisierung der allgemeinen und detaillierten Raumpläne, die mit öffentlichen Arbeiten zur Projektausführung im

(4) Der Gemeindegemeinderat bringt dem Gemeinderat die Vorschläge des Bezirksleiters laut Art. 8, Abs. 4 in der ersten Sitzung nach Eingang des Vorschlags zur Prüfung ein.

Art. 11. (1) Die Organe der Staatsgewalt und der lokalen Selbstverwaltung sind im Bezug auf ihre Zuständigkeit zur Regelung von Genehmigungen, Zertifikations- und Lizenzverfahren, einschließlich Raumplanung zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes verpflichtet:

1. die Stellungnahme zu den entsprechenden Anträgen klar und mit transparenten Fristen festzulegen;
2. keine Diskriminierung zwischen den Interessenten zuzulassen;
3. die Eigenschaften der einzelnen Technologien der erneuerbaren Energieerzeugung zu berücksichtigen;
4. falls Verwaltungsgebühren erhoben werden, sind diese klar, transparent und anhand der für die entsprechende Verwaltungsleistung entstehenden Kosten anzusetzen;
5. sofern zweckmäßig vereinfachte Genehmigungsverfahren für Projekte, die mit dem Aufbau von Erzeugungsanlagen für den Eigenverbrauch von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, verbunden sind, vorzusehen;
6. beschleunigte Verfahren zur Stellungnahme im Bezug auf Planung, Projektierung und Aufbau der Stromnetzinfrasturktur vorzusehen.

(2) Die Organe der Staatsgewalt und der lokalen Selbstverwaltung treffen Maßnahmen, dass neu errichtete öffentliche Gebäude sowie bestehenden öffentlichen Gebäuden, an denen Umbau, Grunderneuerung, Grundsanierung oder Rekonstruktion vorgenommen werden ab dem 1. Januar 2012 eine Vorbildfunktion für das Erreichen der Ziele dieses Gesetzes erfüllen. Diese Verbindlichkeit kann durch die Einhaltung von Normen für Nullenergiehäuser oder dadurch erfüllt wird, dass die Dächer öffentlicher oder gemischt privat und öffentlich genutzter Gebäude durch Dritte für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt werden.

Kapitel 3

Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energien. Statistische Transfers, gemeinsame Projekte und gemeinsame Pläne

Abschnitt I

Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energien

Art. 12. (1) Um das verbindliche nationale Ziel der Republik Bulgarien von 16 v. H. erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch, einschließlich 10 v. H. erneuerbaren Energien im Verkehrsbereich zu erreichen, erarbeitet der Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus einen Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energien (NAPEE).

(2) Der in Abs. 1 genannte Nationale Aktionsplan umfasst den Zeitraum 2010 - 2020, wird nach einem mit der Europäischen Kommission abgestimmten Modell erstellt und enthält Folgendes:

1. Überblick der nationalen Politik im Bereich der erneuerbaren Energien;
2. Prognose des Brutto-Endenergieverbrauchs für den Zeitraum 2010 - 2020;
3. nationales Ziel und sektorbezogene Ziele für den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen, der Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor bis 2020 und den prognostizierten Zielpfad über die Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen (indikativer Zielpfad) für die Sektoren Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen im Verkehr;
4. Maßnahmen zur Erfüllung der in P. 3 genannten Ziele, einschließlich:
 - a) alle Förderpolitiken und -maßnahmen zur Nutzung der Energie aus erneuerbaren Quellen;
 - b) (geänd. – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) spezifische Maßnahmen in Hinsicht auf Verwaltungsverfahren, Raum- und Ressourcenplanung, technische Daten der Anlagen und Systeme für Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Gebäude in Industrie- und Wohngebiete, bei deren Projektierung, Neubau, Umbau, Grunderneuerung, Sanierung oder Rekonstruktion von

Anlagen und Systeme zur Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen installiert werden, Bereitstellung von Information, Ausbildung zur Erlangung der Berufsqualifikation für die unter Art. 21, Abs. 1 genannten Tätigkeiten, Infrastrukturentwicklung der Elektrizitäts- und Fernwärmeversorgungssysteme und Kühlungsanlagen, Stromnetzbetrieb, Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz, Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe aus Biomasse;

c) nationale und gemeinsame Förderregelungen für Erzeugung und Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen im Verkehr, geplanten Einsatz des statistischen Transfers und geplante Teilnahme an bilateralen Projekten;

d) Fördermaßnahmen für die Nutzung der Energie aus Biomasse;

5. Bewertung der Zielerfüllung gem. P. 3, Bewertung des erwarteten Beitrags jeder Technologie zur Produktion von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor, des erwarteten Gesamtbeitrags der Maßnahmen für Energieeffizienz und Energieeinsparung, Bewertung der Auswirkungen - prognostizierte Kosten und Nutzen der Fördermaßnahmen sowie der Planung des NAPEE und Nachverfolgung seiner Anwendung.

(3) Die erforderliche Menge an Biokraftstoffe und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor wird als Anteil am Endverbrauch von Ottokraftstoff, Dieselkraftstoff und Biokraftstoff im Straßen- und Schienenverkehr und der im Verkehrssektor verbrauchten Elektrizität berechnet.

(4) Die Durchschnittswerte des Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauchs laut indikativen Zielpfad liegen für jede zwei Jahre bei:

1. 10,72 v. H. für 2011 bis 2012;
2. 11,38 v. H. für 2013 bis 2014;
3. 12,37 v. H. für 2015 und 2016;
4. 13,69 v. H. für 2017 und 2018.

(5) Der Nationale Aktionsplan für erneuerbare Energien wird bei Rückgang des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauchs hinsichtlich des indikativen Zielpfades für den entsprechenden Zweijahreszeitraum aktualisiert.

(6) Im aktuellen NAPEE werden Anpassungsmaßnahmen festgelegt, die bewirken, dass der indikative Zielpfad innerhalb einer angebrachten Zeitspanne wieder eingehalten wird.

(7) Der aktuelle NAPEE wird vom Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus bis zum 20. Mai jedes Jahres in dem unmittelbar vorhergehenden Zweijahreszeitraum erstellt und vom Ministerrat bis zum 15. Juni desselben Jahres verabschiedet.

(8) Wenn der Rückstand des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch hinter dem indikativen Zielpfad für den entsprechenden Zweijahreszeitraum nur geringfügig ist und laufende und künftige Maßnahmen in angebrachter Zeitspanne vorgesehen sind, finden Abs. 5 - 7 keine Anwendung, wenn nach Bericht des Ministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus die Republik Bulgarien durch Beschluss der Europäischen Kommission von der Verpflichtung einen geänderten NAPEE vorzulegen, entbunden ist.

(9) Ist die Ausführung des verbindlichen nationalen Ziels für den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch für 2020 wegen höherer Gewalt nicht möglich, so setzt der Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus die Europäische Kommission zur Anpassung dieses Anteils in Kenntnis.

(10) Der Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus avisiert den aktuellen NAPEE an die Europäische Kommission und sendet die in Abs. 8 und 9 genannten Mitteilungen unter Einhaltung der in Art. 9, Abs. 4 vom EWG genannten Bestimmungen und Verordnungen.

Art. 13. (1) Der Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus erstellt und legt bis zum 31.12.2021 der Europäischen Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Fortschritte bei der Ausführung des NAPEE vor.

(2) Dieser Bericht umfasst eine zweijährige Zeitspanne, abgelaufen unmittelbar vor Berichterstellung und enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Gesamtmenge der erzeugten und genutzten Energie aus erneuerbaren Quellen;
2. Anteil der Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen nach Sektoren und der Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor;
3. erfüllte und geplante Fördermaßnahmen für die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien, angepasst an dem nationalen Zielpfad für den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020;

4. Ausführung, Aktualisierung und/ oder Einführung neuer Förderregelungen und Maßnahmen in Hinsicht auf Ausführung der nationalen Richtziele für den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020;
5. Erarbeitung von Förderregelungen für den Einsatz von Technologien zur Erzeugung erneuerbarer Energie und Biokraftstoffe, einschließlich Technologien, die unter entstehenden höhere Produktionskosten zusätzliche Vorteile erbringen;
6. Arbeit des Systems zur Ausstellung von Herkunftsnachweise und Maßnahmen zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit und Sicherheit des Systems;
7. der erreichte Fortschritt bei Einführung der Verwaltungsverfahren in Hinsicht auf Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse verbunden mit der Verwirklichung von Projekten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
8. Maßnahmen zur Gewährleistung der Übertragung und Verteilung der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Verbesserung der Rahmenbedingungen oder Vorschriften für Kostenübernahme und –teilung;
9. Fortschritte im Bezug auf die Verfügbarkeit und Nutzung von Biomassenressourcen zu energetischen Zwecken;
10. Rohstoffpreis- und Landnutzungsänderungen anhand verstärkte Nutzung von Biomasse und sonstigen Formen der Energie aus erneuerbaren Quellen;
11. Erzeugung und Anteil von Biokraftstoffen, die aus Abfällen, Reststoffen, zellulosehaltigem Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material hergestellt werden;
12. voraussichtliche Auswirkungen der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen auf die biologische Vielfalt, die Wasserressourcen sowie die Wasser- und Bodenqualität;
13. die voraussichtlichen Netto-Treibhausgasemissionseinsparung aufgrund der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
14. den geschätzten Überschuss bei der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen im Vergleich zum indikativen Zielpfad, der bis 2020 auf andere Mitgliedstaaten übertragen werden könnte;
15. das geschätzte Potenzial für gemeinsame Projekte für die Erzeugung von Elektrizität, Wärme- und Kälteenergie aus erneuerbaren Quellen bis 2020;
16. die geschätzte Nachfrage an Energie aus erneuerbaren Quellen, die auf andere Weise als durch heimische Erzeugung bis 2020 gedeckt werden muss;

17. Angaben dazu, wie der für die Energieproduktion genutzte Anteil biologisch abbaubarer Abfälle geschätzt wurde und welche Schritte zur Verbesserung und Überprüfung dieser Schätzungen unternommen wurden.

(3) In jedem in Abs. 1 genannten Bericht können die Daten der vorangegangenen Berichte korrigiert werden.

(4) Der Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann einen Antrag an die Europäische Kommission stellen, die Angaben gem. Abs. 2, P. 14 - 16 nicht zu veröffentlichen.

(5) Der Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus veröffentlicht die Berichte gem. Abs. 1 auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus.

(6) Der Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus legt der Europäischen Kommission Berichte über die Ausführung des NAPEE vor und stellt den Antrag gem. Abs. 4 unter den Bestimmungen und Verfahren des Art. 9, Abs. 4 vom EWG.

(7) Die Berechnung des Gesamtanteils der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch und der Verbrauch von Biokraftstoffe und Elektrizität aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor, des Energieinhalts der Kraftstoffe im Verkehrssektor, die Normalisierungsregeln bei Abrechnung der aus Wasser- und Windkraftwerken erzeugten Energie und aus Pumpspeicherkraftwerken werden in einer Verordnung des Ministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus bestimmt. Für die Berechnung des Anteils erneuerbarer Energien finden die Verfahren und Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik (ABl. Nr. L 304/1 vom 14. November 2008) Anwendung.

Abschnitt II

Statistische Transfers, gemeinsame Projekte und gemeinsame Pläne

Abs. 14. (1) Die statistischen Transfers sind Transfers von einer bestimmten, im Mitgliedstaat produzierten Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen aus der Republik Bulgarien in einen oder mehr Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das

auf Verträge zwischen den Mitgliedstaaten für die Dauer von einem oder mehreren Jahren beruht.

(2) Die transferierte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen werden bei der Erfüllung der Ziele gem. Art. 12, Abs. 1 und 4 berücksichtigt, wenn beim Transfer Republik Bulgarien eine Energiemenge empfängt und nicht berücksichtigt, wenn anhand des Transfers die Republik Bulgarien eine bestimmte Energiemenge an einen anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stellt.

(3) Die statistischen Transfers sind nur wirksam, wenn die Republik Bulgarien und alle anderen am Transfer beteiligten EU-Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission den Transfer mitgeteilt haben.

Art. 15. (1) Gemeinsame Projekte sind Projekte der Republik Bulgarien mit einen oder mehr EU-Mitgliedstaaten, die mit Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen verbunden sind, bei deren Ausführung ein Teil oder die gesamte in dem Hoheitsgebiet von einem Objekt, das nach dem 25. Juni 2009 in Betrieb genommen wurde, oder mittels der erhöhten Kapazität einer Anlage, die nach diesem Datum umgerüstet wurde, erzeugten Menge an Energie für die Zwecke der Bewertung der Einhaltung des nationalen Gesamtziels für den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen in der Republik Bulgarien angerechnet wird.

(2) Gemeinsame Projekte sind ebenfalls Projekte der Republik Bulgarien mit einen oder mehr EU-Mitgliedstaaten und ein oder mehr Drittländern, die mit Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen verbunden sind, bei deren Ausführung ein Teil oder die gesamte in dem Hoheitsgebiet eines oder mehr Drittländern von einem Objekt, das nach dem 25. Juni 2009 in Betrieb genommen wurde, oder mittels der erhöhten Kapazität einer Anlage, die nach diesem Datum umgerüstet wurde, erzeugten Menge an Energie für die Zwecke der Bewertung der Einhaltung des nationalen Gesamtziels für den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen in der Republik Bulgarien angerechnet wird, indem:

1. die Elektrizität in der Europäischen Gemeinschaft verbraucht wird;
2. für die erzeugte und exportierte Elektrizitätsmenge außer Investitionsbeihilfen für die Anlage keine Beihilfen aus einer Förderregelung eines Drittstaats gewährt wurden.

(3) Die Elektrizität wird als in der Europäischen Gemeinschaft gem. Abs. 2, P. 1. angesehen, wenn:

a) eine Elektrizitätsmenge, die der angerechneten Elektrizitätsmenge entspricht, von allen zuständigen Übertragungsnetzbetreibern im Ursprungsland, im Bestimmungsland und, falls relevant, in jedem Transitdrittland zu der jeweils zugewiesenen Verbindungskapazität fest zugewiesen wurde;

b) eine Elektrizitätsmenge, die der angerechneten Elektrizitätsmenge entspricht, vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber auf der Gemeinschaftsseite einer Verbindungsleitung fest im Elektrizitätsbilanzverzeichnis registriert wurde;

c) die ausgewiesene Kapazität und die Erzeugung der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen eine Anlage und Zeitraum gem. Abs. 2 betreffen.

(4) Der Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann bei der Europäischen Kommission beantragen, dass im Zusammenhang mit der Errichtung einer Verbindungsleitung mit einer sehr langen Vorlaufzeit zwischen der Republik Bulgarien und einem Drittstaat die aus erneuerbaren Energiequellen kommende und in einem Drittstaat produzierte und verbrauchte Elektrizität unter folgenden Bedingungen berücksichtigt wird:

a) mit dem Bau der Verbindungsleitung muss bis zum 31. Dezember 2016 begonnen worden sein;

b) die Verbindungsleitung kann bis zum 31. Dezember 2020 nicht in Betrieb genommen werden, aber kann bis zum 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen werden;

c) nach der Inbetriebnahme wird die Verbindungsleitung in Übereinstimmung mit Abs. 2 und 3 für den Export von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in die Gemeinschaft genutzt;

d) der Antrag bezieht sich auf ein gem. Abs. 2 gemeinsames Projekt, das die Verbindungsleitung nach ihrer Inbetriebnahme nutzen wird und betrifft eine Elektrizitätsmenge, die jene nicht übersteigt, die nach der Inbetriebnahme der Verbindungsleitung in die Europäische Gemeinschaft exportiert wird.

(5) Die im Abs. 1 und 2 genannten gemeinsamen Projekte können ein oder mehr Jahre laufen und private Betreiber daran teilnehmen, und die Anrechnung der Energie zur Ausführung des nationalen Gesamtziels der Republik Bulgarien bis zum 31.12.2020 stattfinden, indem die Laufzeit der gemeinsamen Projekte über das Jahr 2020 hinausgehen kann.

Art. 16. (1) Republik Bulgarien und einen oder mehr EU-Mitgliedstaaten können die Anwendung gemeinsamer Förderregelungen vereinbaren, indem sie ihre nationalen Förderregelungen zusammenlegen oder koordinieren.

(2) In solchen Fällen kann eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen, die im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaats erzeugt wird, auf das nationale Gesamtziel eines anderen teilnehmenden Mitgliedstaats angerechnet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. der statistische Transfer von einem Mitgliedstaat auf einen anderen in Übereinstimmung mit Art. 14 stattfindet;
2. eine Verteilungsregel für die Zuweisung der Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen an den beteiligten Mitgliedstaaten gebilligt wurde.

(3) Der Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat ein Mitteilungsschreiben an der Europäischen Kommission und der teilnehmenden Staaten über die Verträge gem. Art. 14, Projekte gem. Art. 15 und gemeinsame Förderregelungen unter den Bestimmungen und Verordnungen von Art. 9, Abs. 4 vom EWG zu senden.

Kapitel 4

Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

Art. 17. Die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erfolgt anhand:

1. Entwicklung von Förderregelungen für Erzeugung und Nutzung der Energie aus erneuerbaren Quellen, Gas aus erneuerbaren Quellen, Biokraftstoffe und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor und flüssige Biobrennstoffe;
2. Erarbeitung von Förderregelungen zur Erzeugung und Nutzung von Energie aus Biomasse für die Fälle, in denen Verfahren mit hohem mweltschutzfaktor

eingesetzt werden und Energie durch hocheffiziente Verfahren gewonnen wird;

3. Entwicklung von gemeinsamen Förderregelungen mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Förderung der Erzeugung und Nutzung der Energie aus erneuerbaren Quellen;
4. Finanzierung von Erneuerbare-Energien-Projekte und Aktivitäten sowie Nutzung der Energie aus erneuerbaren Quellen im Endenergieverbrauch vom Fond „Energieeffizienz und erneuerbare Quellen“ und weitere Finanzinstitutionen;
5. Verträge über garantierte Energieeinsparungen gemäß dem Energieeffizienzgesetz (EEG), verbunden mit der Nutzung der Energie aus erneuerbaren Quellen.

Art. 18 (1) Die Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, einschließlich Elektrizität aus der kombinierten Erzeugung von Wärme und Elektrizität aus erneuerbaren Quellen wird wie folgt gefördert:

1. Garantierter Zugang für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen an den Übertragungs- und Verteilernetze unter Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien, bestimmt in den Regelungen von Art. 83, Abs. 1, P. 4 und 5 vom EWG.
2. garantierte Übertragung und Verteilung der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen unter Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien gem. P. 1;
3. Gewährleistung des Aufbaus der notwendigen Infrastruktur und Kapazitäten zur Regulierung des Elektrizitätssystems;
4. Vorrangigen Netzzugang für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen unter Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien gem. P. 1;
5. Abnahme der Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen für den in diesem Gesetz bestimmten Zeitraum;
6. Bestimmung von Präferenzpreise für die Abnahme der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, einschließlich der Energie aus Biomasse durch direkte Verbrennung, ausgenommen der Energie aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Gesamtleistung über 10 MW;
7. Bestimmung von Präferenzpreise für die Abnahme der Elektrizität aus Biomasse für die Fälle, in welchen thermische Vergasungsverfahren

angewandt werden; Der Mindestpreis ist auf 30% über den Präferenzpreis für Energie, gewonnen aus Biomasse aus Restholz oder andere Verfahren der direkten und kombinierten Verbrennung, festzulegen.

(2) Die in P. 5 und 6 genannten Förderung, das Anschlussverfahren von Abschnitt II und Art. 31 und 32 finden für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, für die der Anschluss nach den Erstellungstag des Berichts des Ministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus gem. Art. 13, Abs. 2 beantragt wurde, mit welchen erklärt wird, dass das nationale Gesamtziel lt. Art. 12, Abs. 1 erreicht ist, keine Anwendung.

(3) Die Erzeugung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen wird mit folgenden Maßnahmen gefördert:

1. Unterstützung von Projekten für den Aufbau von Wärmeübertragungsnetze in Siedlungen, die laut den Bestimmungen des Art. 43, Abs. 7 vom EWG als abgegrenzte Gebiete gelten, sofern die Wirtschaftlichkeit des Wärmeenergieverbrauchs aus erneuerbaren Quellen, für dessen Erzeugung ein Investitionsvorhaben vorgestellt wurde, nachgewiesen ist;

2. Unterstützung von Projekten für den Aufbau von kleine dezentrale Anlagen zur Wärme- und/ oder Kälteerzeugung.

3. Anschluss von Wärmeerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Quellen an das Wärmeübertragungsnetz und Abnahme seitens der Wärmeübertragungsgesellschaft der von einen anderen Erzeuger gewonnen Wärme unter Einhaltung der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Bestimmungen von Art. 125, Abs. 3 vom Energiewirtschaftsgesetz, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich effizient ist.

(4) Die Gaserzeugung aus erneuerbaren Quellen wird mit folgenden Maßnahmen gefördert:

1. Einräumung eines garantierten Zugangs an Übertragungs- und Verteilernetze unter Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien, die seitens der Betreiber der Gasübertragungs- und -verteilersysteme vorgeschlagen und von der SKEWR bewilligt werden;

2. Garantie für die Übertragung und Verteilung von Gas aus erneuerbaren Energiequellen unter Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien gem. P. 1;

3. Diskriminierungsfreiheit im Bezug auf Gas aus erneuerbaren Energiequellen bei der Anlastung von Übertragungs- und Verteilungsgebühren;

4. die Betreiber der Gasübertragungs- und –verteilernetze veröffentlichen die Anschlussgebühren für Gaserzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien.

5. Verpflichtung zur Abnahme von Gas aus erneuerbaren Quellen mit Qualitätsnachweis und Druckstandbescheinigung laut Vertrag mit dem öffentlichen Zulieferer und/oder den Endversorger zu den von der SKEWR bestimmten Präferenzpreisen.

(5) Die Investitionsvorhaben lt. Abs. 3 werden gefördert, wenn mit dem Projekt wesentliche Energieverbraucheinsparungen erzielt werden, die Bestimmungen des Gesetzes über die technische Anforderungen an Produkte finden Anwendung sowie bei Selbstbeteiligung der Gemeinde und/ oder des Begünstigten. Bei Festlegung des Umwandlungswirkungsgrads und des Verhältnisses zwischen erzeugter Energiemenge und Primärenergiemenge der Systeme und Ausrüstung werden die Verfahren auf Gemeinschaftsebene angewandt und mangels solcher finden die internationalen Verfahren Anwendung.

(6) (Neu – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) Die Bestimmungen von Abs. 2 finden für Energieanlagen im Sinne von Art. 24, Abs. 1 keine Anwendung.

Art. 19. (1) Für die Investitionsvorhaben zum Aufbau von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist eine Bewertung des vorhandenen und künftigen Potenzials der Ressourcen für die entsprechenden erneuerbaren Quellen, die für die Energieerzeugung in der künftigen Anlage eingesetzt werden, im Voraus zu erstellen.

(2) Die Bestimmungen von Abs. 1 sind für folgende Fälle nicht anwendbar:

1. Aufbau und Inbetriebnahme von Anlagen für Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen mit einer installierten Gesamtleistung bis 30 kW, einschließlich auf Dach- und Fassadenkonstruktionen auf Gebäude und in Liegenschaften innerhalb der Siedlungen;

2. Aufbau und Inbetriebnahme von Anlagen für Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen auf Dach- und Fassadenkonstruktionen von Industrie- und Lagergebäuden und dazu gehörenden Grundstücken mit einer installierten Gesamtleistung bis zu 1 MW;

3. Aufbau und Inbetriebnahme von Energieanlagen oder Montage und Inbetriebnahme von Wärme- und/ oder Kälteanlagen für erneuerbare Energien.

(3) Die Bedingungen und Verfahren zur Durchführung der in Abs. 1 genannten Bewertung und die Bedingungen an den Prüfer werden mit einer Verordnung des www.ruskov-law.eu

Ministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus, dem Minister für Umwelt und Gewässer und dem Minister für Landwirtschaft und Ernährung festgehalten.

Art. 20. (1) Beim Neuaufbau oder Umbau, Grunderneuerung, Grundsanierung oder Rekonstruktion von bestehenden Gebäuden, werden Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nur dann in Betrieb genommen, wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist.

(2) In den Fällen von Abs. 1 ist ein Mindestanteil von 15% von der gesamten für das Gebäude erforderlichen Wärme- und Kälteenergie von erneuerbaren Quellen zu erzeugen und zwar durch:

1. eine Biomasseheizungsanlage oder Geothermieheizung;
2. individuelle Biomasseanlagen mit einer Effizienz der Umwandlung von mindestens 85% für Wohn- und Handelsgebäuden und 70% bei Industriegebäuden;
3. Solar-Wärmeanlagen;
4. Wärmepumpen und oberflächennahe Geothermieanlagen.

(3) Bei der Erstellung der Investitionsprojekte für Neubau oder Umbau, Grunderneuerung, Grundsanierung oder Rekonstruktion von bestehenden Gebäuden wird im Teil „Energieeffizienz“ und bei Untersuchung der Energieeffizienz bestehender Gebäuden die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien analysiert, um die technischen Voraussetzungen und Wirtschaftlichkeit gem. Art. 1 nachzuweisen. Die Analyse der Möglichkeiten zur Nutzung von erneuerbaren Quellen ist Bestandteil der Bewertung des jährlichen Energieverbrauchs des Gebäudes.

(4) Bei Ausführung von Projekten zur Modernisierung der Betriebsabläufe in kleinen und mittleren Unternehmen werden die Maßnahmen für Energieeffizienz mit Inbetriebnahme von Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Quellen für die Zwecke der Stromversorgung der Betriebsausstattung verknüpft.

(5) Absätze 1 – 4 finden für Gebäude der Streitkräfte, sofern diese Bestimmungen dem Gebäudezweck widersprechen, keine Anwendung.

Art. 20a. Die Montage-, Instandhaltungs-, Reparatur und Umrüstungsarbeiten an Energieanlagen im Sinne von Art. 24, Abs. 1 und 2 werden von Personen ausgeführt, die im Register für dazu berechnigte Personen an der Staatlichen Agentur für metrologische und technische Überwachung eingetragen sind und über eine vom

Agenturvorsitzenden oder hierzu von ihm ermächtigten Beamten erteilten Bescheinigung verfügen.

Art. 20b. (1) Im unter Art. 20a genannten Register werden eingetragen und Bescheinigungen an Personen erteilt, die:

1. Im Handelsregister eingetragen sind oder laut Gesetzgebung anderer EU-Mitgliedstaaten oder in anderen Ländern - Parteien im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum – ein Gewerbe ausüben, kein Konkurs gemeldet haben oder gegen sie kein Insolvenz- und Liquidationsverfahren eröffnet wurde;
2. mit folgendem Personal im Arbeitsverhältnis stehen:
 - a. Mitarbeiter mit Abschluss einer Technischen Hochschule in einem für die Arbeiten und Anlagen geeigneten Fachbereich, das die laut Art. 20a auszuführenden Arbeiten und Einhaltung der Projektunterlagen kontrolliert;
 - b. Mitarbeiter mit der unter Art. 21, Abs. 5 beschriebenen Berufsqualifikation.
3. über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen, womit auch die Nichterfüllung der Anforderungen der Projektunterlagen abgedeckt wird, Mindestversicherungssumme - 100 000 Leva.

(2) Die unter Abs. 1, P. 2 genannten Personen müssen über kein Arbeitsverhältnis verfügen, sofern:

1. sie persönlich haftende Gesellschafter sind und der Antragssteller eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft ist oder
2. der Antragsteller ein Einzelkaufmann ist und er selbst im Personal von Art. 1, Abs. 2 eingeschlossen ist.

(3) Die Personen im Sinne von Art. 1 können im Register eingetragen werden und eine Bescheinigung für sämtliche unter Art. 20a beschriebenen Arbeiten oder nur für einen Teil davon erhalten.

(4) Nachweis über die Erfüllung der unter Abs. 1 genannten Bedingungen wird durch Folgendes erbracht:

1. Angabe des einheitlichen Identifikationscodes laut Art. 23, Abs. 1 vom Handelsregistergesetz oder Nachweis über die Eigenschaft eines Kaufmannes im Sinne der Gesetzgebung eines anderen EU-

Mitgliedstaates oder eines anderen Landes – Partei im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum;

2. Kopien der Unterlagen für abgeschlossene Bildung, Ausbildung, Arbeitsverträge und Bescheide lt. Art. 62, Abs. 3 vom Arbeitsgesetzbuch für das Personal;
3. Kopie des Versicherungsvertrags im Sinne von Abs. 1, P. 3.

(5) Die Mitarbeiter der Staatlichen Agentur für metrologische und technische Überwachung sind zur Prüfung der unter Abs. 4 genannten Unterlagen und Prüfung der Ausführung der unter Abs. 1, P. 2 und 3 genannten Bestimmungen vor Ort berechtigt. Bei der Vor-Ort-Prüfung haben die Mitarbeiter Recht:

1. auf Zugang zu den Geschäftsräumen;
2. schriftliche Stellungnahmen vom Personal der die Eintragung beantragenden Personen anzufordern;
3. sämtliche Unterlagen, die mit der Tätigkeit der die Eintragung beantragenden Personen verbunden sind, anzufordern.

(6) Sofern die Personen den Bestimmungen von Abs. 1 entsprechen, trägt der Vorsitzende der Staatlichen Agentur für metrologische und technische Überwachung oder die von ihm dazu ermächtigten Beamten die Personen im unter Art. 20a genannten Register ein und stellt eine Bescheinigung aus.

(7) Der Vorsitzende der Staatlichen Agentur für metrologische und technische Überwachung oder die von ihm dazu ermächtigten Beamten lehnen eine Eintragung ab, wenn die Personen eine der unter Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllen oder eine unter Abs. 4 aufgeführten Unterlagen nicht vorlegen. Die Ablehnung ist schriftlich zu motivieren und gegen sie kann gemäß den Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung Widerspruch eingelegt werden.

(8) Im unter Art. 20a genannten Register werden eingetragen:

1. Bezeichnung, Sitz, Geschäftsadresse und Anschrift der eingetragenen Personen;
2. der Einheitliche Identifikationscode lt. Art. 23, Abs. 1 vom Handelsregistergesetz oder die entsprechenden Identifikationsangaben des Kaufmannes gemäß den Bestimmungen der Gesetzgebung eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines anderen Landes – Partei im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum;

3. die unter Art. 20a genannten Tätigkeiten, für welche die Eintragung erfolgt;
4. Ausstellungsdatum der Bescheinigung.

(9) Der Vorsitzende der Staatlichen Agentur für metrologische und technische Überwachung oder die von ihm dazu ermächtigten Beamten löschen aus dem Register lt. Art. 20a und widerrufen die einer eingetragenen Person erteilten Bescheinigung mit motivierter schriftlicher Anordnung bei:

1. Auflösung oder Löschung des Kaufmannes;
2. Änderungen, die den Bestimmungen von Abs. 1, P. 1 oder 2 nicht mehr entsprechen;
3. ungültiger Versicherung im Sinne von Abs. 1, P. 3;
4. Feststellung seitens Mitarbeiter der Staatlichen Agentur für metrologische und technische Überwachung, dass die eingetragene Person ihre Verpflichtungen systematisch nicht erfüllt oder den Umfang der ihm ausgestellten Bescheinigung nicht beachtet;
5. schriftlicher Beantragung seitens der eingetragenen Person;
6. Behinderung einer Prüfung im Sinne von Art. 20d, Abs. 1 von der eingetragenen Person oder ihren Mitarbeitern;

(10) Gegen die Anordnung lt. Abs. 9 kann unter den Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung Widerspruch eingelegt werden.

Art. 20c. (Neu – AB 29 von 2012, in Kraft ab 01.04.2013). Die eingetragenen Personen sind verpflichtet:

1. ihre Anlagen laut den in Art. 147, Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes genannten Unterlagen zu montieren und umzurüsten und die Montage-, Instandhaltungs- und Betriebsanweisungen des Herstellers einzuhalten;
2. die Anlagen unter Einhaltung der Montage-, Instandhaltungs- und Betriebsanweisungen des Herstellers instand zu halten und zu reparieren;
3. die Montage-, Instandhaltungs-, Reparatur- und Umrüstungsarbeiten der Anlagen nur vom Personal durchführen zu lassen, das über die unter Art. 21, Abs. 5 genannte Berufsqualifikation verfügt;
4. die Montage-, Instandhaltungs-, Reparatur- und Umrüstungsarbeiten der Anlagen nur mit gültiger Versicherung lt. Art. 20b, Abs. 1, P. 3 durchführen zu lassen;

5. den Vorsitzenden der Staatlichen Agentur für metrologische und technische Überwachung über Änderungen in der Bezeichnung und Anschrift binnen 7-tägiger Frist nach Eintritt zu informieren.

Art. 20d. Der Vorsitzende der Staatlichen Agentur für metrologische und technische Überwachung prüft im zweijährigen Abstand die eingetragenen Personen auf Einhaltung von Umfang und Bestimmungen der ihnen erteilten Bescheinigung und auf die Ausführung ihrer gesetzlichen Pflichten.

(2) Auf Meldungen, Beschwerden oder Anträge von anderen Kontrollbehörden, Bürger oder Organisationen können die eingetragenen Personen auch außerhalb der unter Abs. 1 genannten Fristen überprüft werden.

(3) Bei den Prüfungen im Sinne von Abs. 1 und 2 haben die Mitarbeiter der Staatlichen Agentur für metrologische und technische Überwachung das Recht auf Zugang zu den Geschäftsräumen des Unternehmens, schriftliche Stellungnahmen vom Personal oder Vorlage sämtlicher mit der Unternehmenstätigkeit verbundenen Unterlagen zu fordern.

(4) Sollte sich bei den laut Abs. 1 und 2 durchgeführten Prüfungen herausstellen, dass die eingetragenen Personen den Umfang der ihnen erteilten Bescheinigung nicht erfüllen und ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen, so sind die Mitarbeiter der Staatlichen Agentur für metrologische und technische Überwachung berechtigt:

1. Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes in angemessener Frist vorzuschreiben;
2. ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

(5) Bei systematischen Verstößen, die laut Abs. 4 festgestellt wurden, löscht der Vorsitzende der Staatlichen Agentur für metrologische und technische Überwachung oder die von ihm dazu ermächtigten Beamten die Person vom Register lt. Art. 20a und widerrufen die erteilte Bescheinigung mit motivierter Anordnung. Gegen die Anordnung kann nach den Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung Widerspruch eingelegt werden.

Art. 20e. Das Ausstellungsverfahren der Bescheinigung, die Eintragung im Register lt. Art. 20a und die Prüfungen im Sinne von Art. 20d, Abs. 1 und 2 werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Staatlichen Agentur für metrologische und technische Überwachung vom Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus verordnet.

Art. 20f. (Neu – AB 29 von 2012, in Kraft ab 01.04.2013) Für die Ausstellung der unter Abs. 20a genannten Bescheinigung und Durchführung der unter Art. 20d, Abs. 1 genannten Prüfungen werden staatliche Gebühren nach einem vom Ministerrat gebilligtem Tarif entrichtet.

Art. 21. (1) Die Montage- und Wartungsarbeiten der Biomasseanlagen, Photovoltaikumwandler, Solar-Wärmeanlagen, Wärmepumpen und oberflächennahe Geothermieanlagen werden nur von qualifiziertes und fachkundiges Personal durchgeführt.

(2) Die Erlangung der Qualifikation zur Ausführung der Tätigkeiten gem. Abs. 1 erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Verordnungen des Gesetzes über Berufsbildung und –ausbildung.

(3) Die zuständigen Institutionen für Berufsbildung und –ausbildung gemäß dem Gesetz für Berufsbildung und –ausbildung (GBBA) stellen der ANEE jährlich eine Liste der Personen, die eine Qualifikation zur Ausübung der Tätigkeiten gem. Abs. 1 erlangt haben, vor.

(4) Die Anerkennung von Berufsqualifikationen, erlangt in anderen EU-Mitgliedsstaaten oder Drittländer, zur Ausführung der Tätigkeiten gem. Abs. 1 erfolgt unter den Bestimmungen und Vorschriften des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Zugang und Ausführung von regulierten Berufe in Bulgarien.

(5) (Geänd. – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) Die staatlichen Bildungsanforderungen für das Erlangen der Qualifikation im Beruf „Energieanlagen techniker“ oder „Energieanlagenmonteur“ im Fachgebiet „Erneuerbaren Energien“ für die unter Abs. 1 genannten Tätigkeiten, sowie die Fristen und Gültigkeit der Unterlagen, die als entsprechenden Qualifikationsnachweis dienen, werden mit Verordnung des Ministers für Ausbildung, Jugend und Wissenschaft festgelegt.

Abschnitt II

Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Art. 22. (1) Die Betreiber der Stromverteilungsnetze legen jährlich spätestens zum 28. Februar dem Betreiber des Stromübertragungsnetzes die für einen einjährigen

Zeitraum geplanten maximalen Stromkapazitäten vor, die für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen an die Verteilernetze nach Anschlusszonen und Spannungsniveau zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Der Übertragungsnetzbetreiber legt anhand eines zehnjährigen Plans für den Ausbau des Übertragungsnetzes und Anlagen gem. Abs. 1 jedes Jahr bis zum 30. April der SKEWR und dem Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus die für den Zeitraum von einem Jahr geplanten maximalen Stromkapazitäten vor, die für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen an die Verteilernetze nach Anschlusszonen und Spannungsniveau zur Verfügung gestellt werden können.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannte Planung wird anhand der Ziele des NAPEE und folgende Angaben erstellt:

1. abgeschlossene Vorverträge;
2. abgerechneter und geplanter Stromverbrauch;
3. Kapazitäten der Übertragungsnetze;
4. Möglichkeiten für den Ausgleich der Kapazitäten in den Netzen des Elektrizitätssystems.

(4) Der Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus legt binnen einmonatiger Frist nach Empfang der Vorschläge gem. Abs. 2 der SKEWR eine Stellungnahme vor über ihre Übereinstimmung mit dem NAPEE.

(5) Die SKEWR bewilligt jährlich spätestens zum 30. Juni und veröffentlicht auf der Internetseite der Kommission die ab dem 1. Juli für ein Jahr geplanten maximalen Stromkapazitäten, die den Erzeugeranlagen für Strom aus erneuerbaren Quellen für den Anschluss an das Übertragungsnetz und Verteilernetze nach Anschlusszonen und Spannungsniveaus zur Verfügung gestellt werden können.

(6) Die Bestimmungen und Vorschriften zur Anfertigung der Planungen gem. Art. 22 werden in Art. 60 des EWG geregelt.

Art. 23. (1) Die Personen, die eine Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder den Ausbau eines bestehenden Kraftwerks oder die Erhöhung der installierten Leistung des Kraftwerks für Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen planen, beantragen beim Betreiber des entsprechenden Elektrizitätsnetzes den Anschluss in den von ihnen bezeichneten Gebieten, genehmigt gem. Art. 22, Abs. 5.

(2) Die Anträge gem. Abs. 1 sind binnen der in Art. 22, Abs. 5 genannten einjährigen Frist nach Bewilligung der maximalen Leistungen, die für den Anschluss zur Verfügung gestellt werden können, einzureichen.

(3) Der Betreiber des entsprechenden Stromnetzes prüft die Anträge nach der Eingangsreihenfolge und nimmt binnen 14 Tage nach Eingang motivierte Stellungnahme über die Zulässigkeit jeden einzelnen Antrags.

(4) Der Betreiber des entsprechenden Stromnetzes sendet dem Antragsteller die Stellungnahme gem. Abs. 3 und veröffentlicht sie auf seiner Internetseite.

(5) Bei einer Stellungnahme gem. Abs. 3, womit der gestellte Antrag für zulässig gilt, führt der Betreiber des entsprechenden Stromnetzes eine Forschung durch und erstellt eine Stellungnahme über die Bedingungen und Art des Netzanschlusses.

(6) Nach Ausschöpfung der gebilligten maximalen Stromkapazitäten für das entsprechende Gebiet, sendet der Betreiber des entsprechenden Stromnetzes die eingereichten und nicht geprüften Anträge zurück und das gilt als motivierte Absage des Netzanschlusses im Sinne von Art. 117, Abs. 4 vom EWG.

(7) Die Betreiber des Übertragungsnetzes und der Verteilernetze senden an SKEWR und veröffentlichen auf ihre Internetseiten:

1. die Stellungnahmen gem. Art. 3 und 5;
2. die Angaben über die zurückgegebenen Anträgen gem. Abs. 6;
3. Bekanntmachung über die Ausschöpfung der maximalen Stromkapazitäten für das entsprechende Gebiet.

(8) Beim Einreichen der Anträge gem. Abs. 1 wird eine Kautions für die Beteiligung am Verfahren in Höhe von 5 000 Leva pro MW der beantragten Anschlussleistung eingezahlt.

(9) Die Beteiligungskautions wird binnen siebentägiger Frist nach Ausstellung der Stellungnahme gem. Abs. 3 freigestellt und den Antragstellern, deren Anträge als nichtzulässig bewertet wurden sowie den Antragstellern, deren Anträge gem. Abs. 6 nicht geprüft und zurückgegeben wurden, erstattet.

(10) Die Beteiligungskautions, eingezahlt von Antragssteller gem. Abs. 5 verbleibt beim entsprechenden Stromnetzbetreiber als Anzahlung laut Art. 29, Abs. 1.

(11) Sollte der Antrag zur Anfertigung eines Anschlussvorvertrags vor dem entsprechenden Stromnetzbetreiber binnen sechsmonatiger Frist nach Eingang der

Stellungnahme gem. Art. 23, Abs. 5 nicht gestellt werden, tritt es automatisch außer Kraft.

(12) Der Betreiber des entsprechenden Stromnetzes ist berechtigt die Beteiligungskautio zu behalten, wenn der Antragssteller:

1. seinen Antrag vor Ablauf der Frist zur motivierten Stellungnahme vom Betreiber gem. Art. 3 oder nach Ausstellung der Stellungnahme gem. Abs. 5 zurückzieht;
2. keinen Anschlussvorvertrag gem. Art. 11 beantragt;
3. den Abschluss des Vorvertrags verweigert aus Gründen, die der Erzeuger nicht zu vertreten hat.

Art. 24. Die Bestimmungen des Art. 23 finden keine Anwendung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbare Quellen:

1. (geänd. – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) mit einer installierten Leistung bis zu 30 kW, einschließlich Anlagen auf Dach- und Fassadenkonstruktionen von an das Stromverteilernetz angeschlossenen Gebäuden und auf Grundstücke innerhalb der Siedlungen;
2. (geänd. – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) mit einer installierten Leistung bis zu 200 kW, die auf Dach- und Fassadenkonstruktionen von Industrie- und Lagerhausgebäuden, die an das Übertragungs- oder Verteilernetz angeschlossen sind, innerhalb der Siedlungen aufgebaut werden sollen;
3. (geänd. – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) mit einer installierten Leistung bis zu 1,5 MW zur Energieerzeugung aus Biomasse, die innerhalb Siedlungen, landwirtschaftlichen Objekten oder Industriegebieten aufgebaut werden sollen.
4. (neu – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) mit einer installierten Leistung bis zu 1,5 MW zur Energieerzeugung aus Wasserkraftwerke.

Art. 25. (1) Die Bestimmungen von Art. 23 finden für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen keine Anwendung, wenn bei Beantragung des Netzanschlusses der Energieerzeuger aus erneuerbaren Quellen erklärt, dass er die in Art. 31 genannten Präferenzen nicht nutzen wird.

(2) Die Anschlusskapazitäten gem. Abs. 1 werden in den geplanten maximalen Stromleistungen, die gem. Art. 22, Abs. 1 und 2 für den Anschluss freigegeben werden, nicht eingeschlossen.

Art. 26. (1) In den Fällen von Art. 18, Abs. 2, Art. 24 und 25 werden Anträge zur Untersuchung der Bedingungen und der Anschlussart beim entsprechenden Stromnetzbetreiber unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 116, Abs. 7 vom EWG gestellt.

(2) Der Stromerzeuger erneuerbarer Energien gem. Art. 24, der die erzeugte Energie für den eigenen Bedarf zu nutzen plant, gibt das in seinen Antrag gem. Abs. 1 an.

(3) (Neu- AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) Für Anlagen im Sinne von Art. 24, Abs. 1 werden die Anschlussbestimmungen anhand einer Stellungnahme festgelegt, die innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung angefertigt wird und für die Fälle von Art. 27, Abs. 5 – innerhalb einer 15-tägigen Frist nach Antragstellung.

(4) (Neu- AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) In den Fällen von Abs. 3 wird kein Anschlussvorvertrag geschlossen und der Anschlussvertrag wird unter den in der Stellungnahme laut Abs. 3 festgelegten Bedingungen und bei vorhandener Baugenehmigung abgeschlossen.

(5) (Neu- AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) Bei Antragstellung auf Anschluss eines Anschlussvertrages im Sinne von Abs. 4, erstellt die Verteilergesellschaft einen Vertragsentwurf innerhalb von 30 Tagen.

Art. 27. (1) Die Kosten für den Aufbau der Ausrüstung für den Anschluss einer Erzeugeranlage an das entsprechende Netz bis zur Eigentumsgrenze der elektrischen Anlagen werden vom Erzeuger getragen.

(2) Die Kosten für den Aufbau der Netzanschlussvorrichtungen für die Anlage des Erzeugers von der Eigentumsgrenze der elektrischen Vorrichtungen bis zum Anschlusspunkt sowie für den Ausbau, einschließlich Umbau und Umrüstung der Stromnetze im Zusammenhang mit dem Anschluss, werden vom Eigentümer des entsprechenden Netzes getragen.

(3) Die Eigentumsgrenze der elektrischen Anlagen wird von den Bestimmungen des Art. 116, Abs. 7 vom EWG festgelegt. Wenn der Anschlusspunkt mit der Eigentumsgrenze der elektrischen Anlagen nicht übereinstimmt, werden die Bestimmungen von Art. 116, Abs. 5 vom Energiewirtschaftsgesetz angewandt.

(4) Die Energiemessgeräte werden an der Eigentumsgrenze gem. Abs. 3 oder in unmittelbarer Nähe gemäß den Bestimmungen von Art. 83, Abs. 1, P. B vom EWG angebracht.

(5) (Erg. – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) Für die Fälle, in welche die installierte Leistung die eingeräumte Leistung für den Anschluss des Gebäudes als Erzeugerobjekt nicht überschreitet, stimmt der Anschlusspunkt der Energieanlagen gem. Art. 24, Abs. 1 mit dem Montageort des Energieverbrauchsmessgerätes überein.

Art. 28. (1) Die Betreiber des Übertragungsnetzes und der Verteilernetze planen zur Erfüllung der Ziele und Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans für erneuerbaren Energien in ihren Jahres-Investitions- und Reparaturprogramme Mittel für den Ausbau der Netze ein, verbunden mit dem Anschluss, Übertragung und Verteilung des aus erneuerbaren Quellen erzeugten Stroms.

(2) Die Betreiber des Übertragungsnetzes und der Verteilernetze legen der SKEWR jährlich spätestens zum 31. März einen Bericht über die in Abs. 1 ausgeführten Netzausbaumaßnahmen des vergangenen Kalenderjahres für die Zwecke des Anschlusses von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor und mangels Ausführung – über die getroffenen Maßnahmen.

(3) In den in Abs. 2 genannten Berichten sind Angaben über die gesammelten Mittel in Sinne von Art. 29, Abs. 1 und ihre Verteilung sowie Angaben gem. Art. 30, Abs. 7 enthalten.

(4) Zur Ausführung von gemeinsamen Projekten zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen zwischen der Republik Bulgarien und EU-Mitgliedstaaten oder zwischen der Republik Bulgarien und Drittländer, nimmt der Eigentümer des Übertragungsnetzes in seinen Investitionsprogrammen Mittel für den Aufbau der erforderlichen Verbindungsleitungen auf.

Art. 29. (1) Der Stromerzeuger aus erneuerbaren Energien hat beim Unterzeichnen eines Anschlussvorvertrags der Übertragungs- oder Verteilungsgesellschaft eine Anzahlung in folgender Höhe zu leisten:

1. 50 000 Leva pro Megawatt (MW) installierte Leistung der künftigen Erzeugungsanlage, sofern die installierte Leistung über 5MW liegt;
2. 25 000 Leva pro Megawatt (MW) installierte Leistung der künftigen Erzeugungsanlage, wenn die installierte Leistung bis zu 5 MW ist.

(2) Die Anzahlung von Abs. 1 bleibt im Eigentum des Energieunternehmens – Eigentümer des Übertragungsnetzes oder der Verteilernetze, sofern die Anlage des Stromerzeugers aus erneuerbaren Energien binnen der im Anschlussvertrag bestimmten Fristen nicht aufgebaut wurde und der Erzeuger das zu verschulden hat.

(3) Der Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen überweist die Anzahlung von Abs. 1 auf das Bankkonto des Eigentümers des Übertragungs- oder Verteilernetzes. Der Anschlussvertrag regelt die Zahlung des Restbetrags des darin festgelegten Anschlusspreises für die Fälle, in welchen der vereinbarte Preis höher als die unter Abs. 1 genannte Anzahlung ist.

(4) Mit den in Abs. 1 und 3 genannten Mittel werden die Kosten für den Aufbau von Anschlussanlagen und für den geplanten Ausbau gedeckt, einschließlich Umbau, Modernisierung und Betrieb der Netze im Zusammenhang mit dem Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

(5) Der Anschlussvorvertrag ist für eine Frist bis zu einem Jahr abzuschließen, indem vor Ablauf dieser Frist der Erzeuger einen schriftlichen Antrag für den Abschluss des Anschlussvertrags einreicht.

(6) (Geänd. – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) Die Dauer des Anschlussvertrags darf die Frist zur Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage und Anschlussvorrichtungen nicht überschreiten und auch nicht länger als drei Jahre sein, sofern die Inbetriebnahme in einem Schritt geplant ist. Bei einer etappenweiser Inbetriebnahme beträgt die Frist zur Inbetriebnahme der ersten Etappe bis zu drei Jahren ab Vertragsabschluss.

(7) Die Haftung der Parteien bei Nichteinhaltung der Klauseln und Fristen des Anschlussvorvertrags und des Anschlussvertrags werden im entsprechenden Vertrag geregelt.

(8) Das Anschlussverfahren wird bei Nichterfüllung einer der Bestimmungen von Abs. 1 und 5 eingestellt. In diesen Fällen wird die Stellungnahme gem. Art. 23, Abs. 3 über die Bedingungen und Anschlussart außer Kraft gesetzt, bzw. der Anschlussvorvertrag gekündigt.

(9) Der in Abs. 24 genannte Anschlusspreis für die Erzeugeranlage wird individuell bestimmt und beinhaltet die Kosten für den Aufbau von Anlagen für den Anschluss an das entsprechende Verteilernetz und wird nach einem von der SKEWR unter Abs. 36, Abs. 3 des EWG abgestimmten Verfahren festgelegt.

(10) Der Anschlussvorvertrag und der Anschlussvertrag werden unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 116, Abs. 7 vom Energiewirtschaftsgesetz abgeschlossen.

(11) Die Staatliche Kommission für Energie- und Wasserregulierung erstellt bis zum 30. Juni 2011 und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Einhaltung der Vorschriften für die Kostenübernahme gem. Abs. 1, 2, 3, 4 und 9 und Art. 27, erstellt bei Notwendigkeit Änderungsvorschläge. Der Bericht wird auf der Internetseite der Kommission veröffentlicht.

Abschnitt III

Abnahme, Übertragung und Verteilung der Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Art. 30. (1) Die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen, deren Anlagen eine installierte Gesamtleistung über 30kW haben, schließen vor Abschluss des Abnahmeverkaufs mit den Betreibern des Übertragungs- und Verteilernetzes einen Vertrag über den Zugang zum Netz ab. Bestandteil des Zugangsvertrags ist die Potenzialbewertung gem. Art. 19, Abs. 1, sofern diese erforderlich ist, und auf diese Grundlage werden die Zeitpläne für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen erstellt.

(2) Die Stromerzeuger aus erneuerbaren Energien, deren Anlagen eine installierte Gesamtleistung bis zu 30 kW haben, nutzen die Verteilernetze, an welche sie unter den allgemeine Bedingungen angeschlossen sind, die von SKEWR bewilligt und auf der Internetseite des entsprechenden Verteilernetzes veröffentlicht sind.

(3) In dem Zugangsvertrag laut Abs. 1 werden die Bedingungen für die Erfüllung der gem. Abs. 1 geplanten Zeitplänen und die vom Betreiber zu zahlenden Vergütungen bei Einschränkung des Anlagenbetriebs vereinbart, ausgenommen die Fälle von eingeplanten Wartungsarbeiten und der Fälle gem. Art. 72 und 73 des EWG. Ist der Betreiber nicht Eigentümer des Netzes, werden die Vergütungen zwischen Netzeigentümer und Stromerzeuger aus erneuerbaren Energien vertraglich geregelt.

(4) Der Stromerzeuger aus erneuerbaren Energien mit einer installierten Gesamtleistung über 30 kW gewährleistet die Online-Datenübertragung an den Betreiber des Übertragungs- und Verteilernetzes für die am Anschlusspunkt eingespeiste Stromleistung.

(5) Der Betreiber des Übertragungs- und Verteilernetzes kann die in das Stromnetz ferneingespeiste Energie in Fällen der Überschreitung der Übertragungskapazitäten des Netzes, an das der Erzeuger angeschlossen ist, einschränken.

(6) Der Betreiber des Übertragungs- oder Verteilernetzes benachrichtigt den Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen unverzüglich über die geplanten Einschränkungen, indem er Datum und Uhrzeit, Umfang und Dauer der Einschränkung angibt.

(7) Der Betreiber des Übertragungs- oder Verteilernetzes erstellt jährlich an SKEWR einen Bericht über die Fälle mit deutlicher Einschränkung der übertragenen und verteilten Energiemengen aus erneuerbaren Quellen und der von ihm getroffenen ausgleichenden Maßnahmen zur Überwindung dieser Mengen unter den Bestimmungen und den Verordnungen des Art. 60 des EWG.

Art. 31. (1) (Geänd. – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) Die Elektrizität aus erneuerbaren Quellen wird vom öffentlichen Zulieferer, bzw. den Endversorger zu einem von der SKEWR festgelegten Einspeisevergütung, bestimmt zum Tag der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage im Sinne des Raumplanungsgesetzes und für die Objekte gem. Art. 24, Abs. 1 – zum Tag der Antragstellung über die abgeschlossene Montage der Stromerzeugungsanlage, eingereicht bei der Verteilergesellschaft gem. den Bestimmungen des Art. 116, Abs. 7 vom EWG.

(2) Die Elektrizität aus erneuerbaren Quellen gem. Abs. 1 wird anhand abgeschlossener langfristiger Abnahmeverträgen binnen folgenden Zeiträumen abgenommen:

1. zwanzig Jahre - für Elektrizität aus Geothermal- und Solarenergie sowie für Energie aus Biomasse;
2. zwölf Jahre - für Elektrizität aus Windenergie;
3. fünfzehn Jahre - für Elektrizität aus Wasserkraftwerke mit installierte Leistung bis 10 MW sowie für Elektrizität aus anderen erneuerbaren Quellen.

(3) (Geänd. – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) Die in Abs. 2 genannten Fristen laufen ab Inbetriebnahme des Energieobjekts, bzw. bei schrittweiser Inbetriebnahme ab Inbetriebnahme der ersten Etappe und für Anlagen im Sinne von Art. 24, Abs. 1 – ab Abschlussdatum des Abnahmevertrags. Für Energieobjekte bzw. Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen bzw. montiert werden, sind die Abnahmefristen mit dem Zeitraum ab diesen Tag bis zur Inbetriebnahme bzw. Montage zu kürzen.

(4) Der Preis der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen unterliegt für die Dauer des Abnahmevertrags gem. Abs. 2 keiner Änderung, ausgenommen der unter Art. 32, Abs. 4 vorgesehenen Fällen, indem nach Ablauf dieser Frist keine subventionierte Einspeisvergütung gewährleistet werden.

(5) (Geänd. – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) Der öffentliche Zulieferer, bzw. die Endversorger, nimmt die gesamte erzeugte Energiemenge aus erneuerbaren Quellen laut den Bestimmungen von Art. 35, Abs. 4 ab, ausgenommen der Mengen, die der Erzeuger:

1. für den Eigenverbrauch nutzt;
2. nach seiner Wahl für den Eigenverbrauch und Versorgung seiner Zweigstellen, Betriebe und Objekte einsetzt;
3. auf frei vereinbarte Preise nach den Bestimmungen des Kapitels 9, Abschnitt VII des EWG und/oder auf dem Regelenergiemarkt verkauft.

(6) Bei kombinierter Stromerzeugung auf Basis von erneuerbaren und fossilen Quellen, betreffen die in Abs. 1 genannten Preise und die Abnahmeverpflichtung gem Abs. 5 nur den Strom, der dem Anteil aus erneuerbaren Quellen entspricht.

(7) (Geänd. – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) Die Bestimmungen von Abs. 1 - 6 finden keine Anwendung für Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Quellen im Sinne von Art. 25 und Art. 26, Abs. 2.

(8) (Geänd. – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) Falls die Investition für den Aufbau der Energieerzeugungsanlage aus erneuerbaren Quellen durch ein nationales oder europäisches Förderprogramm gefördert wird, werden die Energiemengen vom öffentlichen Zulieferer oder Endverbraucher nach Gruppenpreise abgenommen, die von der SKEWR unter den Bedingungen und Verfahren von Art. 36, Abs. 3 vom Energiewirtschaftsgesetz festgelegt sind.

(9) In den unter Art. 26, Abs. 2 genannten Fällen wird die Energiemenge, die nicht für den Eigenverbrauch vorgesehen ist, vom entsprechenden Endversorger zu einen von der SKEWR bestimmten Preis und unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 36, Abs. 3 des EWG abgenommen.

(10) (Geänd. – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) Die Inbetriebnahme der Gaserzeugungsanlagen lt. Abs. 1 erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 177, Abs. 2 vom Raumplanungsgesetz, jedoch bis zu 30 Tagen ab Antragstellung mit entsprechendem Dokumentensatz, einschl. durchgeführten 72-Stunden-Testlauf.

(11) (Geänd. – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) Wird eine stufenweise Inbetriebnahme der Anlageneinheiten geplant, wird der Abnahmepreis für den erzeugten Strom bei Inbetriebnahme der nächsten Einheiten geändert, indem er als gewichteter Durchschnittspreis für die installierte Leistung zwischen Abnahmepreis bis zur Inbetriebnahme der entsprechenden Anlageneinheit und den von der SKEWR festgelegten Präferenzpreis zum selben Tag ermittelt und nach den von der SKEWR bestimmten Verfahren berechnet wird.

Art. 32. (1) Die Staatliche Kommission für Energie- und Wasserregulierung bestimmt jährlich bis zum 30. Juni die Präferenzpreise für die Abnahme der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, ausgenommen der Elektrizität aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Leistung über 10 MW.

(2) Die Präferenzpreise von Art. 1 werden laut den Bestimmungen von Art. 36, Abs. 3 vom Energiewirtschaftsgesetz bestimmt, indem die Art des erneuerbaren Energieträgers, das Verfahren, die installierte Leistung der Anlage, die Art und Weise der Anlagenmontage sowie Folgendes berücksichtigt wird:

1. die Investitionskosten;
2. Profitrate;
3. Kapital- und Investitionsstruktur;
4. Leistung der Anlage je nach angewandten Verfahren und eingesetzte Ressourcen;
5. Kosten, die mit einem höheren Umweltschutzfaktor verbunden sind;
6. Kosten für Rohstoffe zur Energieerzeugung;
7. Kosten für Kraftstoffe für den Transport;
8. Kosten für Arbeitsaufwand und Löhne;
9. weitere Betriebskosten.

(3) Der Präferenzpreis für die Elektrizität aus erneuerbaren Quellen wird für die gesamte Dauer des Abnahmevertrags gem. Art. 31, Abs. 2 bestimmt, indem nach Ablauf dieser Frist keine Präferenzpreise eingeräumt werden.

(4) Die Staatliche Kommission für Energie- und Wasserregulierung aktualisiert bis zum 30. Juni jeden Jahres den Präferenzpreis für Elektrizität aus Biomasse mit einem Index, der die Änderung der Preisbildungsfaktoren gem. Abs. 2, P. 6, 7 und 8 berücksichtigt.

(5) Der Index, der die Änderung der Preisbildungsfaktoren von Art. 2, P. 6, 7 und 8 widerspiegelt, wird als Produkt bestimmt von:

1. der Änderung der Rohstoffkosten für die Stromerzeugung aus Biomasse und den Kraftstoffkosten für die Beförderung, die zur Lieferung der Rohstoffe für die Stromerzeugung eingesetzt werden und den Kosten für Arbeitsaufwand und Löhne, die für die Gewinnung und Bearbeitung der Rohstoffe zur Stromerzeugung und der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen verbraucht werden, dargestellt in Prozenten und
2. dem Anteil des entsprechenden Preisbildungsfaktors in den Gesamtkosten, dargestellt in Prozenten.

(6) Der Prozentsatz der Änderung der Rohstoffkosten für Stromerzeugung aus Biomasse wird von der SKEWR bestimmt, indem die vom Minister für Landwirtschaft und Ernährung festgelegten Jahresindex der Rohstoffpreise berücksichtigt werden.

(7) Der Prozentsatz der Änderung der Kraftstoffkosten für die Beförderung wird anhand des durchschnittlichen Marktpreises des entsprechenden Preisbildungsfaktors für das Vorjahr bestimmt.

(8) Der Prozentsatz der Änderung der Kosten für den Arbeitsaufwand und Löhne werden anhand der Angaben des Nationalen Statistikinstituts über die Änderungen des durchschnittlichen Arbeitslohns für das Vorjahr ermittelt.

Abschnitt IV

Herkunftsnachweise für Energie aus erneuerbaren Quellen

Art. 33. Die Herkunftsnachweise für Energie aus erneuerbaren Quellen werden von der ANEE ausgestellt, übertragen und entwertet.

Art. 34. (1) Der Herkunftsnachweis wird einem Erzeuger standardmäßig für 1 MWh ausgestellt, gilt binnen 12 Monate nach der Erzeugung der entsprechenden Energieeinheit und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Energiequelle, aus der die Energie erzeugt wurde;
2. Beginn und Ende der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
3. Art der erzeugten Energie;

4. Bezeichnung, Standort, Typ und Kapazität der Anlage, in der die Energie erzeugt wurde;
5. erhaltene Investitionsbeihilfen;
6. Datum der Inbetriebnahme der Anlage;
7. Ausstellungsdatum und –ort;
8. eigene Kennnummer.

(2) Für jede Einheit erzeugte Energie wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis ausgestellt.

(3) Die Ausstellung, Übertragung und Entwertung eines Herkunftsnachweis erfolgt auf elektronischem Wege.

(4) Ein Herkunftsnachweis wird nach seiner Verwendung oder Ablauf der Frist entwertet.

(5) Die Herkunftsnachweise werden gegen Gebühr, bestimmt durch den in Art. 51, Abs. 1 des EEG geregelten Tarif, ausgestellt.

(6) Die Herkunftsnachweise dienen dem Zweck des Nachweises gegenüber den Endkunden, welchen Anteil Energie aus erneuerbaren Quellen im Energiemix des Energieversorgers ausmacht. Die Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen, die den Herkunftsnachweisen entspricht, die von einem Elektrizitätsversorger an einen Dritten übertragen wird, ist von dem Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen an seinem Energiemix abzuziehen.

(7) (Neu – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) Für den laut Art. 31, Abs. 5 abgenommenen Strom beantragen die Erzeuger Herkunftsnachweise und übertragen sie dem öffentlichen Zulieferer bzw. Endversorger gemäß den Bestimmungen des Art. 35, Abs. 4.

Art. 35. (1) Die Agentur für nachhaltige Entwicklung der Energiewirtschaft erkennt die von den zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten ausgestellten Herkunftsnachweise an.

(2) Die Agentur für nachhaltige Entwicklung der Energiewirtschaft kann die Anerkennung eines Herkunftsnachweises, ausgestellt von den zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten, verweigern, wenn gegen einzelne Bestimmungen des Art. 34, Abs. 1 verstoßen wurde.

(3) Die von zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten ausgestellten Herkunftsnachweise sind anzuerkennen, wenn nach Mitteilung der Verweigerung gem. Art. 2 die Europäische Kommission die Entscheidung erlässt, dass es zur Anerkennung der Herkunftsnachweise verpflichtet ist.

(4) Der Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus erlässt eine Verordnung über die Bestimmungen und Verfahren zur Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise.

Kapitel 5

Erzeugung und Nutzung von Biokraftstoffe und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor und flüssige Biobrennstoffe

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

Art. 36. (1) Die Erzeugung und Nutzung von Biokraftstoffe und Energie aus erneuerbaren Quellen wird im Verkehrssektor wie folgt gefördert:

1. Zugang zu Transportkraftstoffe;
2. Gewährleistung von effizienter Motorleistung unter Einhaltung der technischen Vorgaben und Qualitätsnormen für die Erzeugung von Biokraftstoffen;
3. Angebot von Biokraftstoffbeimischungen als Bestandteil der Flüssigkraftstoffe auf Erdölbasis für Verbrennungsmotoren;
4. Nachhaltige Entwicklung von Land- und Forstwirtschaft;
5. Entwicklung und Einführung neuer Technologien zur Verwertung von Abfällen, Reststoffe, zellulosehaltigem Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material für Erzeugung von Biokraftstoffen;
6. Entwicklung und Einführung von Elektrofahrzeugen als öffentliche und private Verkehrsmittel;
7. Aufbau von Ladestationen für Elektrofahrzeuge bei Neubau oder Umbau bestehender Parkplätze in den Siedlungen;

8. Aufbau der Infrastruktur von Ladestation für Elektrofahrzeuge außerhalb der Siedlungen;
9. Beihilfen für die Nutzung der Biokraftstoffe.

(2) Die Erzeugung und Nutzung von flüssigen Brennstoffen aus Biomasse werden durch:

1. die nachhaltige Entwicklung von Land- und Forstwirtschaft;
2. der Finanzierung vom Verbrauch von flüssigen Brennstoffen aus Biomasse;
3. Förderungen gem. Art. 17 und Art. 18, Abs. 1-3 gefördert.

(3) Die Beihilfen für Erzeugung und Nutzung von Biokraftstoffe und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor und flüssige Biobrennstoffe werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.

(4) Die Erzeugung von Biokraftstoffen aus Abfälle, Reststoffe, zellulosehaltigem Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material wird mit Vorrang gefördert.

Art. 37. (1) Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe werden für die Zwecke des Art. 12, Abs. 1 und 4 berücksichtigt, sofern die Rohstoffe (pflanzliche Arten, Abfälle und land- und forstwirtschaftliche Reststoffe, Reststoffe aus Fischerei und Aquakulturen), die zur Herstellung von Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe eingesetzt werden, folgenden Nachhaltigkeitskriterien erfüllen:

1. sie wurden nicht auf Flächen mit großer biologischer Vielfalt gewonnen;
2. sie wurden nicht auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand gewonnen, sofern die Fläche im oder nach Januar 2008 und während der Gewinnung der Rohstoffe diesen Status hatte;
3. sie werden nicht aus Rohstoffen hergestellt, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Anbau und die Ernte des betreffenden Rohstoffs keine Entwässerung von zuvor nicht entwässerten Flächen erfordern;
4. durch die Verwendung der daraus erzeugten Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen folgende Einsparung bei den Treibhausgasemissionen erzielt wird:
 - a) mindestens 35% - bis zum 31.12.2016;
 - b) mindestens 50% - ab dem 01.01.2017;

- c) mindestens 60% für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, erzeugt in ab dem 01.01.2017 in Betrieb genommenen Anlagen, - ab dem 01.01.2018.

(2) Für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die in bis zum 23.01.2008 betriebenen Anlagen, werden ab dem 01.04.2013 die Bestimmungen von Abs. 1, P. 4, Buchst. „a“ angewandt.

(3) Die Einsparung von Treibhausgasemissionen vom 31.12.2012 bis 31.12.2017 ist mindestens 45% für Biokraftstoffe, die in Biokraftstoffanlagen bis zum 31.12.2013 erzeugt wurden.

(4) Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die aus andere als den in Abs. 1 erwähnten Abfällen und Reststoffe erzeugt wurden, sind gem. Art. 12, Abs. 1 und 4 nur dann zweckgemäß, wenn die Abfälle und Reststoffe den in Abs. 1, P. 4 bestimmten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen und die Kraftstoffe mit den Bestimmungen von Abs. 2 und 3 korrespondieren.

Art. 38. In der Europäischen Gemeinschaft angebaute landwirtschaftliche Rohstoffe, die für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Brennstoffen, die für die in Art. 12, Abs. 1 und 4 berücksichtigt werden, müssen gemäß den in Anhang II Teil A der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe unter der Überschrift „Umwelt“ und den in Anhang II Nummer 9 jener Verordnung genannten Anforderungen und Standards und gemäß den Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 jener Verordnung gewonnen werden.

Art. 39. (1) Die Nachhaltigkeitskriterien sind erfüllt, wenn die Europäische Kommission den Entschluss dafür fasst, in den Fällen wenn:

1. die Europäische Kommission bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte mit Drittländern abgeschlossen hat, die Bestimmungen über Nachhaltigkeitskriterien und Angaben über die Einsparung von Treibhausgasemissionen enthalten und/ oder nachweisen, dass die Biokraftstoffe den anderen Nachhaltigkeitskriterien entsprechen;
2. freiwillige nationale und internationale Regelungen genaue Angaben bezüglich der Einsparung von Treibhausgasemissionen enthalten und/ oder

nachweisen, dass die Biokraftstoffe den anderen Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.

(2) Der Minister für Umwelt und Gewässer beantragt vor der Europäischen Kommission gem. Art. 12, Abs. 1 die Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien im Bezug auf der Quelle des Biokraftstoffs oder dem flüssigen Brennstoff aus Biomasse.

(3) Genehmigungsanträge im Sinne von Art. 1 und 2 werden vom Minister für Umwelt und Wasser gestellt.

Art. 40. (1) Die Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe werden für die Zwecke des Art. 12, Abs. 1 und 4 angerechnet, wenn in Hinsicht auf die Personen, die Rohstoffe für die Erzeugung von Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe erzeugen, importieren und/ oder einführen (einschließlich Landwirte, Produzentenorganisationen oder –genossenschaften) und hinsichtlich Personen, die reine Biokraftstoffe und als Beimischung und/ oder flüssige Biobrennstoffe für den Endverbrauch auf den Markt bringen, „Wirtschaftsteilnehmer“ genannt:

1. die Nachhaltigkeitskriterien eingehalten sind;
2. ein Massenbilanzsystem eingeführt ist;
3. die in P. 1 und 2 genannten Angaben geprüft werden;
4. Nachweise über durchgeführte Prüfung vorliegen.

(2) In den in Art. 39, Abs. 1 genannten Fälle findet Absatz 1 Anwendung, sofern im Übereinkommen mit einem Drittland oder den freiwilligen nationalen und internationalen Standards für die nachhaltige Herstellung von Biomasseprodukten nicht anders vorgesehen.

Art. 41. Die wirtschaftlichen Betreiber können sich an Förderregelungen beteiligen, sofern die Bestimmungen von Art. 40 erfüllt sind.

Art. 42. Die Anwendung eines Massenbilanzsystems:

1. erlaubt die Mischung von Lieferungen von Rohstoffen oder Biokraftstoffen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften;
2. schreibt vor, dass Angaben über die Nachhaltigkeitseigenschaften und den jeweiligen Umfang der unter P. 1 genannten Lieferungen weiterhin dem Gemisch zugeordnet sind;
3. sieht vor, dass die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch entnommen werden, dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften in denselben

Mengen hat wie die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemischt zugeführt werden.

Art. 43. Die unter Art. 40 genannten Angaben der Wirtschaftsteilnehmer unterliegen einer Genehmigungs- und Zertifizierungspflicht.

Art. 44. Mit Anordnung des Ministerrats wird Folgendes geregelt:

1. Sammlung und Abgabe von Daten seitens der Betreiber, einschließlich über die getroffenen Maßnahmen für den Schutz von Boden, Wasser und Luft;
2. Konformitätsprüfung von Biokraftstoffen und flüssige Biobrennstoffe im Hinblick auf Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien;
3. die Ausstellung und Entwertung der Konformitätsnachweise für Rohstoffe, Biokraftstoffe und Biobrennstoffe bezüglich Nachhaltigkeitskriterien und über den Inhalt der Zertifikate.

Abschnitt II

Nutzung von Biokraftstoffe und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor und von Biobrennstoffen

Art. 45. (1) Biokraftstoffe und ihre Derivate werden im Verkehrssektor als reine Biokraftstoffe und als Bestandteil der Flüssigkraftstoffe auf Erdölbasis gebraucht.

(2) Im Verkehrssektor kann außer die unter Abs. 1 genannten Fällen auch jede andere Energie aus erneuerbaren Quellen eingesetzt werden.

Art. 46. Die flüssigen Biobrennstoffe werden für die Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte genutzt, sofern diese den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.

Art. 47. (1) Personen, die Flüssigkraftstoffe auf Erdölbasis im Verkehrssektor vermarkten sind im Sinne des Gesetzes über die Verbrauchssteuer und die Steuerlager verpflichtet, die Otto- und Dieselkraftstoffe mit Biokraftstoffbeimischungen in folgenden Volumenprozent für den Endverbrauch anzubieten:

1. ab dem 1. Januar 2012 Kraftstoff für Dieselmotoren mit Biodieselbeimischung von mindestens 5 Volumenprozent;
2. ab dem 1. Juni 2012 - Kraftstoff für Dieselmotoren mit Biodieselbeimischung von mindestens 6 Volumenprozent;

3. ab dem 1. Juni 2012 - Kraftstoff für Ottomotoren mit Bioethanolanteil oder Etheranteil von mindestens 2 Volumenprozent;
4. ab dem 1. März 2013 – Kraftstoff für Ottomotoren mit einem Bioethanolanteil oder Etheranteil von mindestens 3 Volumenprozent;
5. ab dem 1. September 2013 - Kraftstoff für Ottomotoren mit einem Bioethanolanteil oder Etheranteil von mindestens 4 Volumenprozent;
6. ab dem 1. März 2014 - Kraftstoff für Ottomotoren mit einem Bioethanolanteil oder Etheranteil von mindestens 5 Volumenprozent;
7. ab dem 1. September 2014 - Kraftstoff für Ottomotoren mit einem Bioethanolanteil oder Etheranteil von mindestens 6 Volumenprozent;
8. ab dem 1. März 2015 - Kraftstoff für Ottomotoren mit einem Bioethanolanteil oder Etheranteil von mindestens 7 Volumenprozent;
9. ab dem 1. September 2015 - Kraftstoff für Ottomotoren mit einem Bioethanolanteil oder Etheranteil von mindestens 8 Volumenprozent;
10. ab dem 1. März 2016 - Kraftstoff für Ottomotoren mit einem Bioethanolanteil oder Etheranteil von mindestens 9 Volumenprozent.

(2) Binnen zwei Monate nach Ablauf der unter Abs. 1 genannten Fristen sind die Endversorger verpflichtet die Otto- und Dieselmotorenkraftstoffe in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Abs. 1 zu vermarkten.

(3) Die Endversorger sind verpflichtet an den Verkaufsstellen den Biokraftstoff-Volumenprozent in Flüssigkraftstoffe auf Erdölbasis anzugeben, sofern dieser den Grenzwert von 10 Volumenprozent vom Bioethanolanteil übersteigt und 7 Volumenprozent für den Biodieselanteil.

Abschnitt III

Qualitätsanforderungen, Prüfung und Vermarktung von Biokraftstoffe und Beimischung zu Mineralölderivaten

Art. 48. (1) Personen, die Biokraftstoffe und ihre Beimischung zu Flüssigkraftstoffe auf Erdölbasis im Verkehrssektor vermarkten, erstellen für jede Lieferung einen Konformitätserklärung gem Art. 18a, Abs. 2 des Immissionsschutzgesetzes (ISG).

(2) Die Vermarkter liefern zu jeder weiteren Partie eine Kopie der www.ruskov-law.eu

Konformitätserklärung der vermarkteten Biokraftstoffmengen und ihre Beimischung zu Flüssigkraftstoffen auf Erdölbasis, auf welcher die Menge des Kraftstoffs, den Namen des Vermarkters, Datum und Nummer des Lieferscheins, Nummer und Datum der Konformitätserklärung der Kraftstofflieferung in allen Begleitunterlagen zu nennen sind.

(3) Die Endversorger sind verpflichtet, Beamten eine beglaubigte Kopie der Konformitätserklärung, auf welcher die Angaben von P. 2 vermerkt sind zur Verfügung zu stellen, sowie eine Kopie des Lieferscheins für die geprüfte Kraftstoffmenge.

Art. 49. Die Beimischung zu Flüssigkraftstoffe auf Erdölbasis erfolgt nur in Steuerlager, die laut den Bestimmungen vom Gesetz über die Verbrauchssteuer und Steuerlager lizenziert sind.

Art. 50. (1) Die Staatliche Agentur "Staatsreserven und Kriegsvorräte" erwirbt und verkauft Erdölprodukte, frei von Biokraftstoffen, die zur Anlegung, Lagerung und Erneuerung der Staatsreserven, Kriegsvorräte und obligatorische Vorräte dienen.

(2) Die mit der Anlegung, Lagerung und Erneuerung der Staatsreserven und/ oder Kriegsvorräte an Mineralölprodukte beauftragten Personen und die laut Gesetz über obligatorische Vorräte an Erdöl und Erdölprodukte Verantwortliche, legen an und lagern Staatsreserven, Kriegsvorräte und/ oder obligatorische Vorräte an Erdöl und Erdölprodukte, die frei von Biokraftstoffe sind.

(3) Personen, die Otto- und Dieselmkraftstoffe von der Staatlichen Agentur „Staatsreserven und Kriegsvorräte“ und von in Abs. 2 genannten Personen erwerben, sind verpflichtet diese mit Bioethanol oder Ether aus Bioethanol und Biodiesel in den in Art. 47, Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Volumenprozente und Fristen zu vermischen.

(4) Personen, die Flüssigkraftstoffe auf Erdölbasis für die Zwecke der Luft- und Schifffahrt, Schienenverkehr vermarkten, bieten die Kraftstoffe nach Befreiung im Sinne des Gesetzes über die Verbrauchssteuer und die Steuerlager frei von Biokraftstoffen an.

Art. 51. (1) Die Qualitätskontrolle der Biokraftstoffe und ihre Beimischungen zu Flüssigkraftstoffen auf Erdölbasis sowie der flüssigen Biobrennstoffen wird seitens der Staatlichen Agentur für metrologische und technische Überwachung oder gem. dieses Gesetz benannte Personen ausgeübt.

(2) Die technischen Vorgaben und Qualitätsanforderungen an Biokraftstoffe und ihre Beimischungen zu Flüssigkraftstoffen auf Erdölbasis sowie die Vorschriften über die Überwachung werden in Art. 8, Abs. 1 des ISG geregelt.

Kapitel 6

Berichterstattung

Abschnitt I

Zugang und Bereitstellung von Information

Art. 52. (1) Um Zugang und Bereitstellung von der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der ANEE gesammelten Information wird ein Nationales Informationssystem über das Potenzial, der Erzeugung und Nutzung der Energie aus erneuerbaren Quellen in der Republik Bulgarien geschaffen, unterstützt und aktualisiert.

(2) Der Zugang zum in Abs. 1 genannten System werden folgende Angaben zur Verfügung gestellt:

1. sektorspezifische und Gesamtmengen der erzeugten Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß dem nationalen Zielpfad;
2. Berichte über die Ausführung des NAEEQ;
3. (geänd. – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) Qualifikationsmaßnahmen zur Erlangung einer Berufsqualifikation in den unter Art. 21, Abs. 1 genannten Tätigkeiten;
4. (geänd. – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) Liste für die Erlangung der Berufsqualifikation in den unter Art. 21, Abs. 1 genannten Tätigkeiten;
5. Liste der Prüfer von Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe

und flüssige Biobrennstoffe;

6. Förderregelungen für Erzeugung und Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen und Gas aus erneuerbaren Quellen;
 7. Förderregelungen für die Erzeugung und Nutzung von Biokraftstoffe und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor;
 8. Seminare, Konferenzen und weitere Veranstaltungen, die mit der Erzeugung und Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, Gas aus erneuerbaren Quellen sowie mit der Herstellung und Nutzung von Biokraftstoffen und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor verbunden sind;
 9. Nettovorteile, Kosten und Energieeffizienz der Anlagen und Systeme für Erzeugung und Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, die von Lieferanten der Anlage oder des Systems bereitgestellt werden;
 10. Informations- und Schulungsveranstaltungen für Fördermaßnahmen, Vorteile und praktischbezogene Besonderheiten der Entwicklung und Nutzung der Energie aus erneuerbaren Quellen für alle Betroffenen, die an der Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, an der Gaserzeugung -und verwendung aus erneuerbaren Quellen, sowie an der Erzeugung und Verwendung von Biokraftstoffen und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor beteiligt sind;
 11. Vorschriften über die Prüfung von Anträgen zur Ausstellung von Genehmigungen, Zertifikate und Lizenzen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen;
 12. Sonstige Angaben.
- (3) Die Bereitstellung von Information gem. Abs. 1 umfasst:
1. Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, Gas aus erneuerbaren Quellen, Biokraftstoffe und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor;
 2. Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Biokraftstoffe und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor;

Projekte, die aus dem Fond für Energieeffizienz und erneuerbaren Quellen gefördert werden.

Art. 53. Die in Art. 52, Abs. 2 und 3 genannte Information wird bereitgestellt von:

1. Erzeuger, Netzbetreiber, öffentlichen Zulieferer und Endversorger für Elektrizität;
2. Erzeuger und Wärmeübertragungsbetriebe für Wärme und Kälte, Gaserzeuger aus erneuerbare Quellen;
3. Wirtschaftsteilnehmer gem. Art. 40, Abs. 1;
4. Versorger und Endversorger von Biokraftstoffe und Beimischungen zu Flüssigkraftstoffe auf Erdölbasis im Verkehrssektor;
5. Prüfer der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe;
6. Exekutivdirektor des Fonds für Energieeffizienz und erneuerbaren Quellen;
7. Lieferanten von Anlagen und Systemen für Erzeugung und Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen;
8. Dienstleiter von Montage- und Wartungsarbeiten für Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen;
9. Organe der staatlichen und kommunalen Gewalt;
10. Eigentümer von öffentlichen Gebäuden;
11. Eigentümer von individuellen Systemen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte.

Art. 54. Der Inhalt, die Struktur und Bestimmungen über das Sammeln und Verbreiten von der in Art. 52, Abs. 2 und 3 genannten Information und die Aktualisierung und Unterstützung des Nationalen Informationssystems gem Art. 52, Abs. 1 werden mit Verordnung, erlassen vom Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus, geregelt.

Kapitel 7

Kontrolle, administrative Zwangsmaßnahmen und verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen

Art. 55. Die Bei Feststellung von Verstöße gem. Art. 47 und 48 hat der Vorsitzende der SAMTÜ oder von ihr benannten Beamten das Recht folgende administrative

Zwangsmaßnahmen anzuordnen:

1. Vermarktung und Vertrieb von flüssigen Kraftstoffen vorübergehend anzuhalten, wenn keine Konformitätserklärung vorgelegt wurde oder die vorgelegte Erklärung die unter Art. 48, Abs. 2 genannten Angaben nicht enthält;
2. Vermarktung und den Vertrieb von flüssigen Kraftstoffen zu verbieten, wenn anhand der Untersuchung im stationären Labor und erstellten Protokoll die Abweichungen von den in Art. 47, Abs. 1 und 2 genannte Bestimmungen festgestellt sind;
3. den Abzug von flüssigen Kraftstoffe vom Markt und die Objekte der Endverteiler zu versiegeln, wenn das Ergebnis der Stichprobe, womit die Abweichungen von den in Art. 47, Abs. 1 und 2 genannten Bestimmungen festgestellt wurden, binnen siebentägiger Frist nach Erhalt nicht widersprochen wurde oder bei Widerspruch das Ergebnis der streitigen Probe bestätigt wurde.

Art. 56. (1) Die administrative Zwangsmaßnahmen gem. Abs. 1 werden mit motivierter Anordnung angewandt, in der obligatorische Vorschriften angegeben und Zeichen der entsprechenden Kontrollorgane gem Abs. 1 angebracht werden. Die Art der Zeichen wird mit Anordnung des Vorsitzenden der SAMTÜ bestimmt.

(2) Die unter Abs. 1 genannte Anordnung wird dem Betroffenen gemäß den Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung mitgeteilt.

(3) Gegen in Abs. 1 genannte Anordnung kann nach den Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung Widerspruch eingelegt werden, indem der eingereichte Widerspruch die Wirkung der auferlegten administrative Maßnahme nicht aufhebt.

(4) Die durch die auferlegten administrativen Zwangsmaßnahmen entstandene Schäden, Verluste und entgangener Gewinn werden von den Eigentümern der geprüften Flüssigkraftstoffe getragen, mit Ausnahme der Fälle einer gerichtlichen Aufhebung.

(5) In den unter Art. 55, P. 1 und 2 genannten Maßnahmen werden von den Beamten aufgehoben, die sie auferlegt haben, wenn bei einer Prüfung in einem stationären Labor und mit erstellter Feststellungsurkunde oder Prüfung einer Schiedsprobe und erstelltem Gutachten die Konformität mit den Anforderungen an den Inhalt der Biokraftstoffe von Art. 47, Abs. 1 festgestellt wurde.

Art. 57. (1) Die Staatliche Kommission für Energie- und Wasserregulierung wendet www.ruskov-law.eu

administrative Zwangsmaßnahmen an, wenn festgestellt wird, dass die gemäß dieses Gesetz geprüften Personen, ihre Mitarbeiter, die laut Vertrag Führungsposition einnehmen oder Geschäfte auf ihre Rechnung abschließen, Tätigkeiten ausführen oder ausgeführt haben, womit sie:

1. gegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, den untergesetzlichen Vorschriften für seine Anwendung und den Akten der Kommission verstoßen;
2. die Sicherheit des Energiesystems, die öffentliche Interessen oder die Interessen der Verbraucher von Elektrizität, Wärme und Erdgas oder von anderen Unternehmen gefährden;
3. gegen den Bestimmungen zur Ausübung von lizenzpflichtiger Tätigkeiten verstoßen;
4. die Ausübung der Kontrollarbeiten der Kommission hindern.

(2) Die in Abs. 1 genannten administrativen Zwangsmaßnahmen, ihre Auferlegung und Anfechtung werden in Kapitel dreizehn des EWG geregelt.

Art. 58. (1) Der Exekutivdirektor der ANEE oder eine von ihm benannte Person erteilt obligatorische Vorschriften zur Beseitigung der gegen dieses Gesetz und der untergesetzlichen Vorschriften für seine Anwendung festgestellten Verstöße und bestimmt eine Frist zur Ausführung.

(2) Die Empfänger der obligatorischen Vorschriften teilen in der dafür bestimmten Frist die Ausführung an den in Abs. 1 genannten Personen mit.

Art. 59. (1) Ein Gemeindevorstand, der:

1. den in Abs. 10, Art. 1 genannten Pflichten zur Entwicklung und Einbringung zur Abstimmung vom Gemeinderat des kommunalen langfristigen oder kurzfristigen Förderprogramms zur Nutzung der Energie aus erneuerbaren Quellen und Biokraftstoffe in Übereinstimmung mit dem NAPEE nicht nachkommt;
2. seiner Pflicht im Sinne von Art. 10, Abs. 3 oder 4 nicht nachkommt, wird eine Geldstrafe in Höhe von 2000 bis 10000 Leva.

(2) Stellt der Bezirksverwalter der ANEE keinen Bericht gem. Art. 8, P. 3 über die Ausführung der in Art. 10, Abs. 1 genannten Programme vorlegt, wird ihm eine Geldstrafe in Höhe von 2000 bis 10 000 Leva verhängt.

Art. 60. (1) Einem Energieunternehmen, dessen Betreiber des Übertragungs- oder Verteilernetzes:

1. einzelner Pflichten gem. Art. 18, Abs. 1, P. 1 und P. 2, Abs. 4, P. 1 oder P. 2 nicht nachkommt;
2. seinen in Art. 22, Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Pflichten nicht nachkommt;
3. einzelner Pflichten gem. Art. 28, Abs. 1 – 3 nicht nachkommt,

wird ein Zwangsgeld in Höhe von 20 000 bis 30 000 Leva verhängt.

(2) Bei wiederholtem Verstoß fällt das Zwangsgeld in dreifacher Höhe der Höchststrafe gem Abs. 1 aus.

Art. 61. (1) Dem Energieunternehmen, das:

1. den Anschluss an das entsprechende Stromnetz;
2. den Vertragsabschluss für die Stromabnahme;
3. den Zugang von Energie oder Erdgas zu den Übertragungs- oder Verteilernetze
4. den Anschluss der Erzeugeranlagen für Wärme aus erneuerbaren Quellen an das Wärmeübertragungsnetz;
5. die Abnahme der von einem anderen Hersteller erzeugten Wärmeenergie

gesetzwidrig verweigert, wird eine Zwangsstrafe in Höhe von 20 000 bis 1 000 000 Leva verhängt.

(2) Bei wiederholtem Verstoß fällt das Zwangsgeld in dreifacher Höhe der Höchststrafe gem Abs. 1 aus.

Art. 62. (1) Einem Energieunternehmen, dass die in Art. 29, Abs. 1 genannten Mittel für Deckung von Kosten, die von den in Art. 29, Abs. 4 genannten abweichen, wird Zwangsgeld in Höhe von 20 000 bis 1 000 000 Leva verhängt.

(2) Bei wiederholtem Verstoß fällt das Zwangsgeld in dreifacher Höhe der Höchststrafe gem Abs. 1 aus.

Art. 63. (1) Dem öffentlichen Zulieferer oder Endversorger, der seinen in Art. 31 genannten Pflichten nicht nachkommt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 70 000 bis 200 000 Leva verhängt.

(2) Bei wiederholtem Verstoß fällt das Zwangsgeld in dreifacher Höhe der Höchststrafe gem Abs. 1 aus.

Art. 64. (Geänd. – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) (1) Einem

www.ruskov-law.eu

Energieerzeuger aus erneuerbaren Quellen, der gegen seinen Pflichten laut Art. 34, Abs. 7 verstößt, wird eine Geldstrafe in Höhe von 300 bis 3000 Leva oder ein Zwangsgeld in Höhe von 500 bis 10 000 Leva verhängt.

(2) Einer Person, die laut dieses Gesetz und den Rechtsverordnungen für seine Anwendung verlangten Angaben nicht zur Verfügung stellt, wird eine Geldstrafe in Höhe von 1 000 bis 3 000 Leva oder ein Zwangsgeld von 10 000 bis 20 000 Leva verhängt.

Art. 65. (1) Personen, die Erklärungen über die Konformität der Biokraftstoffe und der flüssigen Brennstoffen aus Biomasse mit den Nachhaltigkeitskriterien im Verstoß gegen die für ihre Ausstellung, Übertragung und Entwertung im Sinne von Art. 44, Abs. 1 ausstellen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 20 000 bis 50 000 Leva verhängt.

(2) Außer der in Abs. 1 genannten Fällen wird einem Prüfer, der gegen den Bestimmungen dieses Gesetzes und Art. 44, Abs. 1 verstößt, ein Zwangsgeld in Höhe von 10 000 bis 20 000 Leva verhängt.

(3) Bei wiederholtem Verstoß gegen Abs. 1 oder 2 fällt das Zwangsgeld in dreifacher Höhe der Höchststrafe gem Abs. 1, bzw. Abs. 2 aus.

Art. 66. (1) Wer die Kontrollarbeiten der zuständigen Beamten laut dieses Gesetz oder der Rechtsverordnungen für seine Anwendung verhindert oder ihre Behinderung zulässt, wird seitens der zuständigen verwaltungsstrafrechtlichen Behörde mit einer Geldstrafe von 2000 bis 5000 Leva bestraft und einer juristischen Person oder Einzelkaufmann wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5 000 bis 10 000 Leva verhängt.

(2) Bei wiederholtem Verstoß fällt das Zwangsgeld in dreifacher Höhe der Höchststrafe gem Abs. 1 aus.

Art. 67. (1). Einer Person, die Flüssigkraftstoffe auf Erdölbasis im Verstoß gegen die Bestimmungen des Art. 47, Abs. 1 vermarktet, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 200 000 Leva verhängt.

(2) Einem Endvertreiber, der Flüssigkraftstoffe auf Erdölbasis im Verstoß gegen die Bestimmungen des Art. 47, Abs. 2 vermarktet, wird eine Geldstrafe oder Zwangsgeld in Höhe von 50 000 Leva verhängt.

(3) Einer Person, die Flüssigkraftstoffe auf Erdölbasis im Verstoß gegen die Bestimmungen des Art. 50, Abs. 3 vermarktet, wird eine Geldstrafe oder Zwangsgeld in Höhe von 10 000 Leva verhängt.

(42) Bei wiederholtem Verstoß gegen Art. 1, 2 oder 3 fällt die Geldstrafe oder Zwangsgeld in dreifacher Höhe der Höchststrafe gem Abs. 1, 2 oder 3 aus.

Art. 67a. (In Kraft ab 10.04.2012 - AB 29 von 2012) (1) Einer Person, die ihren unter Art. 20c, P. 1-4 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt, wird Zwangsgeld in Höhe von 3000 bis 15000 Leva verhängt.

(2) Einer Person, die ihren unter Art. 20c, Abs. 5 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt, wird Zwangsgeld in Höhe von 1000 bis 3000 Leva verhängt.

(3) Einer Person, die eine Anlage im Sinne von Art. 20a montiert, repariert, wartet oder umrüstet und nicht im Register für dazu berechtigten Personen eingetragen ist, wird eine Geldstrafe in Höhe von 1000 bis 5000 Leva oder Zwangsgeld zwischen 5000 und 20000 Leva verhängt, selbst wenn sie über eine Bescheinigung dafür verfügt.

Art. 68. Dem Verletzer der zwingenden Vorschriften dieses Gesetzes oder Rechtsverordnungen für seine Anwendung wird, sofern er sich gem. Art. 59 – 67 nicht strafbar gemacht hat, von der zuständigen strafrechtlichen Verwaltungsbehörde eine Geldstrafe von 1 000 bis 2 000 Leva verhängt und handelt es sich dabei um eine juristische Person oder Einzelkaufmann, so wird ihm ein Zwangsgeld in Höhe von 5 000 und 10 000 Leva verhängt.

(2) Bei wiederholtem Verstoß fällt die Geldstrafe oder das Zwangsgeld in dreifacher Höhe der Höchststrafe gem Abs. 1 aus.

Art. 69. (1) Die Akten, womit die administrativen Verstöße festgestellt werden, werden von Beamten ausgestellt:

1. die mit Anordnung des Ministers für Umwelt und Gewässer bestellt sind – für Verstöße gem. Art. 65;
2. die mit Anordnung des Vorsitzenden der SKEWR bestellt sind – für Verstöße gem. Art. 60 – 63, Art. 66 und Art. 68;
3. die mit Anordnung des Exekutivdirektor der ANEE bestellt sind – für Verstöße gem. Art. 59, Ar. 64, Art. 66 und Art. 68;
4. die mit Anordnung des Vorsitzenden der SAMTÜ bestellt sind – für Verstöße gem. Art. 66, Art. 67, Art. 67a und Art. 68.

(2) Die Strafverfügungen werden vom:

1. Ministers für Umwelt und Gewässer oder einen von ihm benannten Beamten – für die in Art. 1, P. 1. genannten Fällen,

2. Vorsitzenden der SKEWR oder einen von ihm benannten Beamten in den in Abs. 1, P. 1 genannten Fällen;
3. Exekutivdirektor der ANEE oder einen von ihm benannten Beamten in den in Abs. 1, P. 2 genannten Fällen und
4. vom Vorsitzenden der Staatlichen Agentur für metrologische und technische Überwachung in den in Abs. 1, P. 3 genannten Fällen erstellt.

Art. 70. Die in Ar. 69, Abs. 1, P. 4 genannten Akten werden unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 43a, Abs. 2 vom Immissionsschutzgesetz angefertigt.

Art. 71. (1) Ist der Störer bekannt, aber an der bei Aushändigung des Verwaltungsverstoßes angegebenen Adresse nicht aufzufinden oder hat er das Land verlassen oder nur eine Adresse im Ausland angegeben, so wird die Strafverfügung gem. Art. 69, Abs. 2, P. 3 nicht ausgehändigt. Die Verfügung tritt in zwei Monaten nach Ausstellungsdatum in Kraft.

(2) In den Strafverfügungen gem. Art. 69, Abs. 2, P. 4 ist aufzuführen, dass die verhängte Geldstrafe oder Zwangsgeld sowie die Kosten für die Entnahme und Prüfung der Flüssigkraftstoffprobe auf das Budgetkonto der SAMTÜ eingehen und als Vorladung zur freiwilligen Erfüllung nach Inkrafttreten dienen.

Art. 72. Die Verstöße lt. Art. 49 werden von den Zollorganen unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die Verbrauchssteuer und die Steuerlager und dessen untergesetzlichen Normschriften für seine Anwendung festgestellt.

Zusätzliche Bestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Gesetzes:

1. "Biokraftstoffe" sind flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehrssektor, die aus Biomasse hergestellt werden, einschließlich:

a) "Biodiesel": Methylester eines pflanzlichen oder tierischen Öls mit Dieselkraftstoffqualität, der für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt ist;

b) "Bioethanol": Ethanol, das aus Biomasse und/oder dem biologisch abbaubaren Teil von Abfällen hergestellt wird und die als reine Biokraftstoffe und als Beimischung zu konventionellen Kraftstoffen zum Antrieb von Fahrzeugen eingesetzt werden;

c) „Ether aus Bioethanol“ - sauerstoffhaltige Verbindungen (Ethyl-Tertiär-Butylether oder ETBE), die auf der Grundlage von Bioethanol hergestellt wird, indem der Volumenprozentanteil an Bio-ETBE des Biokraftstoffs 47% beträgt, Bio- Dimethylether (Bio- DME) : Dimethylether, hergestellt aus Biomasse, zur Anwendung als Biokraftstoff und tert-Butylmethylether (bio-MTBE): Kraftstoff, auf Grundlage von Biomethanol, bei welchem der Volumenprozent Bio-tert-Butylmethyleter 36 ist, die als reine Biokraftstoffe und als Beimischung zu konventionellen Kraftstoffen zum Antrieb von Fahrzeugen eingesetzt werden;

2. „Biomasse“: der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten;

3. „Bruttoendenergieverbrauch“: der Verbrauch von Energieprodukte, die der Industrie, dem Verkehrssektor, Haushalten, dem Dienstleistungssektor einschließlich des Sektors der öffentlichen Dienstleistungen sowie der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu energetischen Zwecken geliefert werden, einschließlich des durch die Energiewirtschaft für die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung entstehenden Elektrizitäts- und Wärmeverbrauchs und einschließlich der bei der Verteilung und Übertragung auftretenden Elektrizitäts- und Wärmeverluste;

4. „Gas aus erneuerbaren Quellen“: Brenngas, das aus Biomasse und/oder aus dem biologisch abbaubaren Teil von Abfällen hergestellt wird, durch Reinigung Erdgasqualität erreichen kann und für die Verwendung für Energiezwecke, einschließlich Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte sowie als Biokraftstoff bestimmt ist;

5. "Herkunftsnachweis" ein elektronisches Dokument, das ausschließlich als Nachweis gegenüber einem Endverbraucher (Käufer für den Eigenverbrauch) dafür dient, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wurde;

6. Energie für den Eigenbedarf – die Energiemenge, die beim Betrieb der Anlagen und Ausrüstung verbraucht wird, womit die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequelle erfolgt.

7. Energie für den Eigenverbrauch – die Energiemenge, die zur Versorgung von Objekten, Niederlassungen und Betriebe des Eigentümers von Anlagen zur www.ruskov-law.eu

Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen dienen.

8. „Energie aus erneuerbaren Quellen“: Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne, aerothermische – Energie, die in Form von Wärme in der Umgebungsluft gespeichert ist -, geothermische - Energie, die in Form von Wärme unter der festen Erdoberfläche gespeichert ist-, hydrothermische Energie - Energie, die in Form von Wärme in Oberflächengewässern gespeichert ist -, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;

9. „Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor“: Energie aus erneuerbarer Energiequelle, die im Verkehrssektor eingesetzt wird.

10. „Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energie“ eine nationale Förderregelung, durch die Energieproduzenten dazu verpflichtet werden, ihre Erzeugung zu einem bestimmten Anteil durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken, durch die Energieversorger dazu verpflichtet werden, ihre Versorgung zu einem bestimmten Anteil durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken, oder durch die Energieverbraucher dazu verpflichtet werden, ihren Verbrauch zu einem bestimmten Anteil durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken. Dazu zählen auch Regelungen, bei denen derartige Verpflichtungen durch Verwendung grüner Zertifikate erfüllt werden können;

11. „Kombinierte Verbrennung“ ist die Verbrennung von erneuerbaren und fossilen Energiequellen, bei der mindestens 20 v. H. des verwendeten Treibstoffs für die Erzeugung von Elektrizität und Wärmeenergie aus erneuerbaren Energiequellen darstellen.

12. Endvermarkter - im Sinne von § 1, P. 20 der Zusätzlichen Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes.

13. „Vermarkter von Biokraftstoffen und flüssige Biobrennstoffe“ sind:

a) Hersteller – jede Person, die Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe im Rahmen seiner kaufmännischen oder beruflichen Tätigkeit herstellt und vermarktet mit dem Zweck die Produkte auf dem Hoheitsgebiet zu verbreiten;

b) Personen, die Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe von einem anderen EU-Mitgliedstaat einführen – jede Person, die Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien im Rahmen seiner kaufmännischen oder Beruflichen Tätigkeit einführt mit dem Zweck die Produkte im Land zu verbreiten;

c) Importeure – jede juristische Person, die auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe aus Drittländern mit dem Zweck die Produkte im Land zu verbreiten.

14. „Wiederholter Verstoß“: administrativer Verstoß, der binnen einem Jahr nach Inkrafttreten einer Strafverfügung, die dem Rechtsverletzer für einen Verstoß derselben Art verhängt wurde, ausgeübt wurde.

15. Vermarktung – Begriff im Sinne des Art. 2, Abs. 1 von der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Abl., L218/30 vom 13. August 2008)

16. „Derivate von Biokraftstoffen“ flüssige Kraftstoffe, die aus Biokraftstoffen erzeugt werden, wie z. B. Ethyl-Tertiär-Butylether mit mindestens 47 Volumenprozent des Biokraftstoffs.

17. „Produktionsgebiet“: Vereinigung aus benachbarten Grundstücken mit ähnlichen Eigenschaften und der Bestimmung zur Bebauung und Gestaltung vorwiegend von Gebäude und Anlagen für Produktions- und Lagerungstätigkeiten.

18. „Auf den Markt bringen“ hat die Bedeutung gem. P. 17 von § 1 der Zusätzlichen Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes.

19. Anschlussbereich – ein Teil aus dem lizenzierten Gelände des Stromnetzbetreibers, auf welches das entsprechende Netz von der territorialen Abteilung des Betreibers verwaltet wird.

20. „öffentliche Gebäude“: alle Gebäude, die staatliches, kommunales oder privates Eigentum sind, die Dienstleistungen im Bereich Bildung, Gesundheitsschutz, Sozialpflege, Kultur, Verwaltungsleistungen, Handelsdienstleistungen und weitere Dienstleistungen öffentlichen Interesses gewährleisten.

20a. (AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) „Systematisch“ bedeutet dreifacher oder darüber hinaus gehender Verstoß gegen dieses Gesetz oder seinen Anwendungsregelungen innerhalb von zwei Kalenderjahren.

21. „Förderregelung“: ein Instrument, eine Regelung oder einen Mechanismus, das bzw. die bzw. der von einem Mitgliedstaat oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten angewendet wird und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen dadurch fördert:

a) dass die Kosten dieser Energie gesenkt werden,

b) ihr Verkaufspreis erhöht wird oder

c) ihre Absatzmenge durch eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energie oder auf andere Weise gesteigert wird. Dazu zählen unter anderem Investitionsbeihilfen, Steuerbefreiungen oder zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

22. „Rohstoffe für die Herstellung von Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe“: pflanzliche Arten, Abfälle und land- und forstwirtschaftliche Reststoffe, Reststoffe aus Fischerei und Aquakulturen.

23. „Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand“: Flächen, die im Januar 2008 einen der folgenden Status hatten, diesen Status aber nicht mehr haben:

a) Feuchtgebiete, d. h. Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind;

b) kontinuierlich bewaldete Gebiete, d. h. Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können;

c) Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Fläche vor und nach der Umwandlung einen solchen Kohlenstoffbestand hat, dass unter Anwendung der Art. 13, Abs. 7 beschriebenen Methode die in Art. 37, Abs. 1, P. 4 genannten Bedingungen erfüllt wären.

24. „Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt“: Flächen, die im oder nach Januar 2008 folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen noch diesen Status haben:

a) Primärwald und andere bewaldete Flächen, das heißt Wald und andere bewaldete Flächen mit einheimischen Arten, in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind;

b) ausgewiesene Flächen durch Gesetz oder von der zuständigen

Behörde für Naturschutzzwecke oder für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten, die in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind;

c) Grünland mit großer biologischer Vielfalt, das heißt natürliches Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind, oder künstlich geschaffenes Grünland, das heißt Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand kein Grünland bleiben würde und das artenreich und nicht degradiert ist, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist.

25. „flüssige Biobrennstoffe“ flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und für den Einsatz zu energetischen Zwecken, mit Ausnahme des Transports, einschließlich Elektrizität, Wärme und Kälte, bestimmt sind.

26. Biokraftstoffe werden in verschiedenen Versionen angeboten:

a) „Reinkraftstoffe“ - reine Biotreibstoffe und flüssige Treibstoffe mit hohem Biotreibstoffgehalt und spezifischen Eigenschaften zur Verwendung im Verkehr;

b) „Beimischungen“ – Beimischungen zu fossilen Kraftstoffen in Übereinstimmung mit den Qualitätsanforderungen an flüssigen Kraftstoffen auf Erdölbasis, die in den technischen Spezifikationen der Ottokraftstoffe (BDS EN 228) und Dieselmotorkraftstoffe (BDS EN 590) zugrunde liegen.

§ 2. Mit diesem Gesetz werden die Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (Abl. 140/16 vom 5. Juni 2009) eingeführt.

§ 3. Die Bestimmungen des Gesetzes, die Mitgliedstaaten betreffen, werden auch für die Länder angewandt, die Parteien im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 4 (1) (1) Das Gesetz über erneuerbare und alternative Energiequellen und Biokraftstoffe (geröff. AB 49 von 2007, geänd. AB 98 von 2008 und AB 82 und 102 von 2009) wird aufgehoben.

§ 5 (1) Der erste Bericht von Art. 13, Abs. 1 wird für die Europäischen Kommission bis zum 31.12.2011 erstellt und enthält das Vorhaben:

1. über die Gründung eines einheitlichen administrativen Organs, der für die Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung, Zertifizierung und Lizenzierung von Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien sowie für administrative Hilfeleistungen für die Antragsteller zuständig ist;
2. über die Einführung einer automatischen Bewilligung der Anträge für Projektierung und Genehmigung in den Fällen, wenn die entsprechende genehmigende Behörde binnen der vorgesehenen Frist nicht geantwortet hat;
3. über das Kennzeichnen der geografischen Objekten, die zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen, für Planungszwecke der Raumgestaltung sowie für den Aufbau von lokalen Wärme- und Kältesysteme geeignet sind.

(2) Nach Bewilligung vom Ministerrat erstellt der Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus folgende Berichte, sendet sie an die Europäische Kommission und veröffentlicht sie auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus wie folgt:

1. bis zum 30. Juni 2011- Bericht über die erreichten nationalen Richtziele für die Nutzung von Biokraftstoffe und andere erneuerbare Kraftstoffe im Verkehrssektor in Übereinstimmung mit Art. 4 der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor;

2. bis zum 27. Oktober 2011 - Bericht über die erreichten nationalen Richtziele für die Nutzung der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in Übereinstimmung mit Art. 3 der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt.

§ 6. (1) Der Anschluss der Erzeugungsanlagen für Strom aus erneuerbaren Quellen, die abgeschlossene Endverträge mit dem entsprechenden Elektrizitätsnetz haben, erfolgt:

1. nach der bisher üblichen Art und Weise, sofern der Erzeuger- Vertragspartei, zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Anschlusspreis entrichtet

oder sich mit dem Aufbau von Anschlussvorrichtungen und anderen Netzanlagen laut den Bestimmungen von Art. 116, Abs. 7 vom Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet hat;

2. unter den vertraglichen Bedingungen und zum Anschlusspreis dieses Gesetzes, sofern die Bestimmungen von Abs. 1 nicht zutreffen.

(2) Der Anschluss von Energieanlagen aus erneuerbaren Quellen, für die Vorverträge über den Anschluss an das entsprechende Stromnetz vorhanden sind, erfolgt unter den vertraglichen Bedingungen nach der Anpassung der Verträge an Art. 4, zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Anschlusspreisen und sofern binnen einmonatiger Frist nach Bekanntgabe der Präferenzpreise gem. § 8, Abs. 1 der Erzeuger – Vertragspartei im Vorvertrag-:

1. beim Aufbau der Anschlussanlagen seitens des Eigentümers des entsprechenden Netzes die in Art. 29, Abs. 1 genannte Anzahlung leistet oder eine Kautions in dieser Höhe, wenn der Erzeuger sich für den Aufbau der Anschlussanlagen und weitere Netzvorrichtungen gem. Art. 116, Abs. 7 des EWG verpflichtet hat, eingezahlt hat;

2. Nachweise für erworbene Sachenrechte für die Grundstücke vorlegt, auf denen die Stromerzeugungsanlage für erneuerbaren Energien geplant ist;

3. eine Kopie der Projektierungsgenehmigung oder des in Kraft getretenen detaillierten Gestaltungsplans vorlegt, sofern ihre Ausstellung gemäß den Verordnungen des Gesetzes über Raumplanung (GRP) für das anzuschließende Objekt, ausgenommen der Anschlussvorrichtungen, obligatorisch ist.

(3) Hat der Erzeuger die Anschlussvorrichtungen und weitere Netzanlagen aufgebaut, wird die Kautions binnen eines Monats nach ihrer Inbetriebnahme gemäß den Bestimmungen des GRP erstattet.

(4) Die Frist der Anschlussvorverträge lt. Abs. 2 ist bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch nicht später als die im entsprechenden Vorvertrag vorgesehene Frist, festzulegen. Die Anschlussverträge werden gemäß den Bestimmungen von Art. 29 abgeschlossen.

(5) Vorverträge, die den in Abs. 2 genannten Bestimmungen nicht entsprechen, sind nach Ablauf der Frist desselben Absatzes außer Kraft gesetzt.

(6) Die in Abs. 2 genannten Unterlagen werden vom Erzeuger bei der Verteiler- bzw. Übertragungsgesellschaft eingereicht. Die Verteiler-, bzw. Übertragungsgesellschaft legen binnen viermonatiger Frist nach Inkrafttreten des www.ruskov-law.eu

Gesetzes der SKEWR einen Bericht über die in Abs. 2 und 5 genannten abgeschlossenen Verträge vor.

(7) Die Anschlusskapazitäten der in Abs. 2 genannten Anlagen werden bei Planung der maximalen anzuschließenden Stromkapazitäten gem Art. 22, Abs. 1 und 2 eingeschossen und gem. Art. 22, Abs. 5 veröffentlicht.

(8) Die ausgestellten Stellungnahmen über die Bedingungen und Art der Integration der Anlagen für Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen sind nichtig, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Vorverträge über den Anschluss geschlossen worden sind.

§ 7. (1) Mit Ausnahme von Wasserkraftwerken mit einer installierten Gesamtleistung über 10 MW, die beim Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen wurden, bleiben die zum selben Datum abgeschlossenen langfristigen Abnahmeverträge für die erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen wirksam.

(2) Mit Ausnahme von Wasserkraftwerken mit einer installierten Gesamtleistung über 10 MW, die beim Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen wurden, bleiben für Energieanlagen, die den Bedingungen von § 6, Abs. 2 entsprechen oder Anschlussverträge abgeschlossen wurden, die vertraglichen Abnahmepreise für Energie aus erneuerbaren Quellen zum Tag der Erstellung der Feststellungsbescheinigung für den Aufbau der Energieanlage in Übereinstimmung mit Art. 176, Abs. 1 vom Gesetz über die Raumplanung wirksam.

(3) (Geänd. – AB 29 von 2012, in Kraft ab 10.04.2012) Der in Abs. 1 und 2 genannte Preis gilt für die gesamte Dauer des Abnahmevertrags, sofern die Inbetriebnahme der Erzeugeranlage in einem Schritt erfolgt.

(4) Die Fristen für die Abnahmeverpflichtung für den bestehenden Stromerzeuger aus erneuerbaren Quellen, ausgenommen der Wasserkraftwerke mit einer installierten Gesamtleistung über 10 MW, sind in den Abnahmeverträge bestimmt, sind in §3, Abs. 1 von den Übergangs- und Schlussbestimmungen des aufgehobenen Gesetzes über erneuerbare und alternative Energiequellen und Biokraftstoffe geregelt.

§ 8. (1) SKEWR bestimmt und veröffentlicht die Präferenzpreise lt. Art. 32 binnen einmonatiger Frist.

(2) Bis zur Bestimmung der Präferenzpreise lt. Abs. 1 werden die Preise angewandt, die bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes festgesetzt wurden.

§ 9. Die seitens der SKEWR ausgestellten Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen bleiben wirksam. SKEWR stellt den Stromerzeuger aus erneuerbaren Quellen Herkunftsnachweise zu den Bestimmungen des Art. 19, Abs 3 des aufgehobenen Gesetzes über erneuerbare und alternative Energiequellen und Biokraftstoffe bis zum Inkrafttreten der in Art. 35, Abs. 4 aus.

(2) Binnen zweimonatiger Frist nach Inkrafttreten der Bestimmungen von Art. 35, Abs. 4 reichen die Stromerzeuger aus erneuerbaren Quellen Anträge und SKEWR stellt unter Einhaltung der Auflagen von Art. 19, Abs. 3 des aufgehobenen Gesetzes über erneuerbare und alternative Energiequellen und Biokraftstoffe Herkunftsnachweise für die Energie aus erneuerbaren Quellen aus, die zum Tag des Inkrafttretens von Art. 35, Abs. 4 erzeugt wurde.

(3) Der öffentliche Zulieferer, bzw. Endversorger, nehmen die gesamte Energie ab, für die gemäß den Bestimmungen von Abs. 1 und 2 entsprechende Nachweise ausgestellt wurden, ausgenommen der Mengen, für die der Erzeuger nach den Bestimmungen des Kapitels 9, Abschnitt VII des EWG Verträge abgeschlossen hat oder mit welchen er auf dem Regulenergiemarkt beteiligt ist, sowie für Energiemengen für den Eigenverbrauch.

(4) Die Staatliche Kommission für Energie- und Wasserregulierung übermittelt die notwendige Information, einschließlich der Datenbank im Bezug auf Ausstellung der Herkunftsnachweise gemäß den Bestimmungen des Art. 19, Abs. 3 des aufgehobenen Gesetzes über erneuerbare und alternative Energiequellen und Biokraftstoffe.

§ 10. (1) Die untergesetzlichen Normen für die Anwendung des Gesetzes werden binnen einmonatiger Frist nach Inkrafttreten verabschiedet, ausgenommen:

1. der Bestimmungen von Art. 44, Abs. 1, die binnen sechsmonatiger Frist nach Inkrafttreten verabschiedet werden;
2. der Bestimmungen von Art. 21, Abs. 4, die bis zum 31. Dezember 2011 verabschiedet werden.

(2) Die untergesetzlichen Normen für die Anwendung des Gesetzes für Energiewirtschaft werden mit diesem Gesetz binnen einmonatiger Frist nach seinem Inkrafttreten abgestimmt.

(3) Bis zum Verabschieden der untergesetzlichen Normen lt. Abs. 1 werden die untergesetzlichen Normen angewandt, die für die Anwendung des aufgehobenen Gesetzes über erneuerbare und alternative Energiequellen und Biokraftstoffe gültig

sind, sofern sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

§ 11. Art. 31, Abs. 7, P. 2 und 8 werden für Projekte angewandt für die Förderungsanträge nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden.

§ 12. Die zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes laut dem Gesetz über erneuerbare und alternative Energiequellen und Biokraftstoffe geführten Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren werden laut dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen abgeschlossen.

§ 13. Im **Gesetz über die Energiewirtschaft** (geänd., AB 107 vom 9.12.2003, geänd. und erg., AB 18 von 2004, AB 18 und 95 von 2005, AB 30, 65 und 74 von 2006, AB 49, 55 und 59 von 2007, AB 36, 43 und 98 von 2008, AB 35, 41, 42, 82 und 103 von 2009 und AB 54 von 2010) werden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

1. In Art. 4, Abs.2, P. 2 wird nach den Worten „laut dieses Gesetz" die Worte „oder zur Ausführung des Anteil von erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch“ hinzugefügt.

2. In Art. 21, Abs. 1, P. 14 werden die Worte „aus erneuerbaren Energiequellen" gelöscht;

3. In Art. 31, P. 7 werden die Worte „erneuerbaren Energiequellen" durch „Energie aus erneuerbaren Quellen" ersetzt;

4. In Art. 35, Abs. 2, P. 3 werden die Worte „gem. Art. 16 vom Gesetz über erneuerbare und alternative Energiequellen und Biokraftstoffe" mit „gem. dem Erneuerbare-Energien-Gesetz" ersetzt;

5. In Art. 39, Abs. 4, P. 1 werden die Worte „bis 5 MW" mit „bis zu 1 MW" ersetzt;

6. In Art. 93a, Abs. 1 werden die Worte „erneuerbare Energiequellen" mit „erneuerbaren Quellen" ersetzt;

7. In Art. 94a, Abs. 3 werden die Worte „erneuerbare Energiequellen" mit „erneuerbaren Quellen" ersetzt;

8. In Art. 127, Abs. 1, P. 3 werden die Worte „erneuerbare Energiequellen" mit „erneuerbaren Quellen" ersetzt;

9. In § 1 der zusätzlichen Bestimmungen wird Folgendes geändert:

a) in P. 24a werden die Worte „erneuerbare Energiequellen, die zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme eingesetzt werden“ mit „die erneuerbaren Quellen, die für die Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte eingesetzt werden“ ersetzt;

b) Punkt 33 wird wie folgt geändert:

„33. Der Netzanschlusspunkt“ ist jeder Punkt aus der Konstruktion des Übertragungs- oder Verteilernetzes, an dem die Anschlussanlagen eines oder mehr Energieverbraucher- oder erzeuger angeschlossen sind.“

§ 14. Im **Raumplanungsgesetz** (geänd., AB 1 von 2001 geänd. und erg., AB 41 und 111 von 2001, AB 43 von 2002, AB 20, 65 und 107 von 2003, AB 36 und 65 von 2004, AB 28, 76, 77, 88, 94, 95, 103 und 105 von 2005, AB 29, 30, 34, 37, 65, 76, 79, 80, 82, 106 und 108 von 2006, AB 41, 53 und 61 von 2007, AB 33, 43, 54, 69, 98 und 102 von 2008, AB 6, 17, 19, 80, 92 und 93 von 2009, AB 15, 41, 50, 54 und 87 von 2010 und AB 19 von 2011) werden in Art. 147 folgende Ergänzungen vorgenommen:

1. in Abs. 1 wird Punkt 14 hinzugefügt:

„14. Aufbau von Stromanlagen aus erneuerbaren Quellen, Wärme und/ oder Kälte aus erneuerbaren Quellen mit einer installierten Leistung bis zu 30 kW, einschließlich an bestehende Gebäude in Siedlungen, einschließlich auf ihre Dach- und Fassadenkonstruktionen und in den eigenen Grundstücken.“

2. In Abs. 2 wird am Ende ein Komma gesetzt und hinzugefügt „und in den in P. 14 vorgesehenen Fällen werden Stellungnahmen von Bauingenieur, Elektroingenieur und/ oder Wärmetechnikingenieur mit Zeichnungen, Schaltungspläne, Kalkulationen und Ausführungsanweisungen vorgelegt.“

§ 15. Im **Energieeffizienzgesetz** (geänd., AB 98 von 2008, geänd. und erg., AB 6 von 2009, in Kraft ab dem 1.05.2009, AB 19 vom 13.03.2009, in Kraft ab dem 10.04.2009, erg., AB 42 vom 5.06.2009, geänd., AB 82 vom 16.10.2009, in Kraft ab dem 16.10.2009, erg., AB 15 vom 23.02.2010, in Kraft ab dem 23.02.2010, geänd., AB 52 vom 9.07.2010) werden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

1. In Art. 5:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Agentur für Energieeffizienz" mit „Agentur für nachhaltige Entwicklung der Energiewirtschaft" ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird hinzugefügt:

„(4) Der Zuständigkeitsbereich des Exekutivdirektors der Agentur für nachhaltige Entwicklung der Energiewirtschaft zur Durchsetzung der Staatspolitik zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von Elektrizität, Wärme und Kälte, Erzeugung und Nutzung von Gas aus erneuerbaren Quellen sowie der Erzeugung und Nutzung von Biokraftstoffe und Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor werden durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelt."
2. In Art. 10, Abs. 2 werden die Worte „Fond für Energieeffizienz“ mit „Fond für Energieeffizienz und erneuerbare Quellen“ ergänzt;
3. In Art. 39, Abs. 2 werden die Worte „Fond für Energieeffizienz“ mit „Fond für Energieeffizienz und erneuerbare Quellen“ ergänzt;
4. In Art. 40, Abs. 3, P. 8 wird nach den Worten „Energieeffizienz" „und erneuerbaren Quellen" hinzugefügt.
5. In Art. 41, Abs. 1, P. 4 wird nach den Worten „Energieeffizienz" „und erneuerbaren Quellen" hinzugefügt.
6. In Art. 43, P. 3 wird nach den Worten „Energieeffizienz" „und erneuerbare Quellen" hinzugefügt.
7. Im Titel des Abschnitts V, Kapitel 5 wird nach den Worten „Energieeffizienz" „und erneuerbaren Quellen" hinzugefügt.
8. In Art. 54:
 - a) wird Absatz 1 wie folgt geändert:

„(1) Fond für Energieeffizienz und erneuerbare Quellen finanziert die Ausführung der Tätigkeiten und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Förderung von Erzeugung und Nutzung des Stroms aus erneuerbaren Quellen, ausgenommen der vom Haushaltsbudget finanzierten.“;
 - b) In Abs. 2 wird nach den Worten „Energieeffizienz" „und erneuerbaren Quellen" hinzugefügt.
9. In Art. 55, Abs. 1 wird nach den Worten „Energieeffizienz" „für Projekte für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen," hinzugefügt.

10. In Art. 56, P. 3 wird zum Schluss „und für Projekte für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen," hinzugefügt.

11. In Art. 57, Abs. 1:

a) wird ein neuer Punkt 5 hinzugefügt:

„5. Einnahmen aus dem Verkauf von Quoten von Treibhausgasemissionen;“

b) der vorläufige Punkt 5 wird auf Punkt 6 umbenannt.

12. Artikel 58 wird wie folgt geändert:

„Art. 58. (1) Die Fondsmittel werden für Folgendes aufgewendet:

1. Finanzierung von Projekte zur Entwicklung der Energieeffizienz.
2. Finanzierung von Tätigkeiten und Projekte zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen,
3. Bürgschaften für Kredite von Finanzierungs- und Kreditierungsinstitutionen, die für Projekt gem P. 1 und 2 gewährleistet wurden;
4. vorrangige Projektfinanzierung für:
 - a) Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Endenergieverbrauch;
 - b) Nutzung von Strom aus erneuerbaren Quellen bei dem Endenergieverbrauch.
5. Unterhalt des Fonds gemäß dem jährlichen Kosten- und Erlösbudget genehmigt vom Ministerrat.

(2) Die Verbraucher von Elektrizität, Wärme und Erdgas in Gebäuden mit Stockwerkseigentum, die eine juristische Person – Wohnungseigentümergeinschaft laut dem Gesetz über die Verwaltung des Stockwerkseigentums gegründet haben, können die Finanzierung von Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz und für Projekte für den Aufbau von Anlagen, die erneuerbare Quellen nutzen, beim Fond für Energieeffizienz und erneuerbare Energien beantragen“.

13. In Art. 59:

a) unter Abs. 1:

aa) wird der Text vor P. 1 Ziffer „7" mit „9" ersetzt;

bb) Es wird der P. 2a hinzugefügt:

„2a. Vertreter des Ministeriums für regionale Entwicklung und öffentliche Arbeiten, bestellt vom Minister für regionale Entwicklung und öffentliche Arbeiten,“;

cc) Punkt 4 wird wie folgt geändert:

„4. fünf Vertreter, bestellt von der Generalversammlung der Spender des Fonds für Energieeffizienz und erneuerbaren Energien“ wie folgt:

a) Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, dessen Tätigkeit auf Senkung des Risikos vom globalen Klimawandel gerichtet sind;

b) zwei Experten mit ökonomischen Hochschulabschluss und Erfahrung im Bereich der Finanzierung von Projekte aus der Energiewirtschaft;

c) Experte im Bereich der Energieeffizienz mit technischem Hochschulabschluss;

d) Experte im Bereich der erneuerbaren Energien mit technischen Hochschulabschluss."

b) Absatz 5 wird aufgehoben;

c) In Abs. 6 werden die Worte „gem. Abs. 5" mit „gem. Abs. 1, P. 4" ersetzt;

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

14. In Art. 60, Abs. 2:

a) In P. 4 werden die Worte „für Energieeffizienz" gelöscht;

b) In P. 5 werden die Worte „für Energieeffizienz" gelöscht.

15. Paragraf 2 der Zusätzlichen Bestimmungen wird aufgehoben.

16. Im übrigen Text des Gesetztes wird „Agentur für Energieeffizienz“ durch „Agentur für nachhaltige Entwicklung der Energiewirtschaft“ ersetzt.

§ 16. (1) Die Agentur für nachhaltige Energieentwicklung ist Rechtsnachfolger der Tätigkeit, Aktiva, Passiva, des Archivs und den übrigen Rechten und Pflichten der Agentur für Energieeffizienz.

(2) Binnen zweimonatiger Frist nach Inkrafttreten des Gesetzes verabschiedet der Ministerrat die Satzung für die Agentur für nachhaltige Energieentwicklung.

§ 17. In **Art. 43, Abs. 2 vom Wassergesetz** (geänd., AB 67 von 1999, geänd. und erg., AB 81 von 2000, AB 34, 41 und 108 von 2001, AB 47, 74 und 91 von 2002, AB

42, 69, 84 und 107 von 2003, AB 6 und 70 von 2004, AB 18, 77 und 94 von 2005, AB 29, 30, 36, 65, 66, 105 und 108 von 2006, AB 22 und 59 von 2007, AB 36, 52 und 70 von 2008, AB 12, 32, 35, 47, 82, 93, 95 und 103 von 2009 und AB 61 und 98 von 2010 und AB 19 und 28 von 2011) wird in Art. 43, Abs. 2 ein Komma gesetzt und hinzugefügt: „sowie bei individuellen Wärme- und Kälteanlagen mit einer installierten Leistung bis zu 50kW, die als Primärquelle die Energie aus den Trockenbereichen der Erde und Grundwasser mit einer Temperatur bis zu 20°C nutzen, ausgenommen der Mineralwasserquellen.“

§ 18. Im Gesetz über die Verbrauchssteuer und die Steuerlager (geänd., AB 91 von 2005, geänd. und erg., AB 105 von 2005, AB 30, 34, 63, 80, 81, 105 und 108 von 2006, AB 31, 53, 108 und 109 von 2007, AB 36 und 106 von 2008, AB 6, 24, 44 und 95 von 2009, AB 55 und 94 von 2010 und AB 19 von 2011) werden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

1. Abs. 32, Abs. 1, P. 8 und 9 werden wie folgt geändert:

„8. für bleifreies Benzin, das im Verkehrssektor angewendet wird mit NHM-Code 2710 11 31, 2710 11 41, 2710 11 45 und 2710 11 49, in welchen der Bioethanolgehalt mit NHM-Code 2207 20 00 und den Bestimmungen von Art. 37, Abs. 1 und 4 und Art. 51, Abs. 2 vom Erneuerbare-Energien-Gesetz entspricht, der Volumenprozent 4 oder mehr ist – 688 Leva;

9. für Gasöl, das im Verkehrssektor angewendet wird, mit NHM-Code von 2710 19 41 bis 2710 19 49, in welchem der Gehalt an Biodiesel mit NHM-Code 3824 90 99 und den Bestimmungen von Art. 37, Abs. 1 und 4 und Art. 51, Abs. 2 vom Erneuerbare-Energien-Gesetz entspricht, der Volumenprozent 4 oder mehr ist – 596 Leva.“

2. In Art. 109:

a) werden Abs. 3 und Abs. 4 hinzugefügt:

„(3) Personen, die Biokraftstoffe mit Flüssigkraftstoffen auf Erdölbasis außerhalb von Steuerlager beimischen, für welche keine Verbrauchssteuer oder nur teilweise geleistet wurde, wird eine Geldstrafe zwischen 10 000 und 24 000 – für natürliche Personen und Zwangsgeld zwischen 25 000 und 50 000 – für juristische Personen und Einzelkaufleute – verhängt;

(4) Bei wiederholtem Verstoß gegen Abs. 3 fällt die Geldstrafe auf 20 000 bis 50 000 Leva und das Zwangsgeld auf 50 000 bis 100 000 Leva aus.“

b) der vorläufige Absatz 3 wird auf Abs. 5 umbenannt und darin werden die Worte „Abs. 1 und 2“ mit den Worten „ Abs. 1, 2, 3 und 4“ ersetzt.

3. In Art. 124, Abs. 3 werden die Worte „Art. 1“ gelöscht.

§ 19. Im **Gesetz über lokale Steuern und Gebühren** (geänd., AB 117 von 1997, geänd. und erg., AB 71, 83, 105 und 153 von 1998, AB 103 von 1999, AB 34 und 102 von 2000, AB 109 von 2001, AB 28, 45, 56 und 119 von 2002, AB 84 und 112 von 2003, AB 6, 18, 36, 70 und 106 von 2004, AB 87, 94, 100, 103 und 105 von 2005, AB 30, 36 und 105 von 2006, AB 55 und 110 von 2007, AB 70 und 105 von 2008, AB 12, 19, 41 und 95 von 2009, AB 98 von 2010 und AB 19, 28 und 31 von 2011) werden in Art. 24, Abs. 1 folgende Änderungen vorgenommen:

1. in P. 18, B. „b“ werden die Worte „erneuerbare Energiequellen“ durch „erneuerbaren Quellen“ ersetzt;

2. в т. 19, б. „б“ werden die Worte „erneuerbare Energiequellen“ durch „erneuerbaren Quellen“ ersetzt.

§ 20. In **Art. 142d, Abs. 2, P. 1** vom **Umweltschutzgesetz** (geänd., AB 91 von 2002, geänd. und erg. , AB 98 от 2002, AB 86 von 2003, AB 70 von 2004, AB 74, 77, 88, 95 und 105 von 2005, AB 30, 65, 82, 99, 102 und 105 von 2006, AB 31, 41 und 89 von 2007, AB 36, 52 und 105 von 2008, AB 12, 32, 19, 35, 47, 82, 93 und 103 von 2009, AB 46 und 61 von 2010) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in B. „b“ werden die Worte „die erneuerbaren Energiequellen und im Einzelnen die Nutzung von“ durch „die Energie aus erneuerbaren Quellen und im Einzelnen von“ ersetzt;

2. in B. „e“ werden die Worte „erneuerbare Energiequellen“ durch „erneuerbaren Quellen“ ersetzt.

§ 21. In § 1 der Zusätzlichen Bestimmungen des **Immissionsschutzgesetzes** (geänd., AB 45 von 1996, geänd. und erg. , AB 49 von 1996, AB 85 von 1997, AB 27 von 2000, AB 102 von 2001, AB 91 von 2002, AB 112 von 2003, AB 95 von 2005, AB 99 und 102 von 2006, AB 86 von 2007, AB 36 und 52 von 2008, AB 6, 82 und 93 von 2009, AB 41, 87 und 88 von 2010) wird in P. 21 nach den Worten „außerhalb der Straßen eingesetzte Technik“ die Worte „Binnenschiffe, Traktoren und Reiseschiffe“ und nach den Worten „Gasöle und“ die Worte „ flüssige Biobrennstoffe, einschließlich Biokraftstoffe“ hinzugefügt.

§ 22. In **Art. 19a** vom **Gesetz über Gemeindeschulden** (geänd., AB 34 von 2005, geänd. und erg., AB 105 von 2005, AB 30 und 37 von 2006, AB 80 von 2007, AB 93 www.ruskov-law.eu

und 110 von 2008 und AB 99 von 2010) wird zum Schluss „oder vom Fond für Energieeffizienz“ hinzugefügt.

§ 23. Im Gesetz über die Einkommenssteuer natürlicher Personen (geänd. AB 95 von 2006; geänd. in AB 52, 64 und 113 von 2007, AB 28, 43 und 106 von 2008, AB 25, 32, 35, 41, 82, 95 und 99 von 2009, AB 16, 49, 94 und 100 von 2010 und AB 19 und 31 von 2011) werden in Art. 22, Abs. 1, P. 1, Buchstabe „M“ nach dem Wort „Effizienz“ die Worte „und erneuerbare Quellen“ hinzugefügt.

§ 24. Im Körperschaftsteuergesetz (geänd. AB 105 von 2006; geänd. AB 52, 108 und 110 von 2007, AB 69 und 106 von 2008, бр. 32, 35 und 95 von 2009, AB 94 von 2010 und AB 19 und 31 von 2011) werden in Art. 31, Abs. 1, P. 16 nach dem Wort „Effizienz“ die Worte „und erneuerbare Quellen“ hinzugefügt.

§ 25. Das Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt, ausgenommen der unten aufgezählten Bestimmungen, in Kraft:

1. Artikel 20, Abs. 1, 2 und 3, die am 1. Januar 2012 für öffentliche Gebäude und am 31. Dezember 2014 für alle anderen Gebäude in Kraft treten;
2. Artikel 21, Abs. 1, 2, 3 и 4, die am 31. Dezember 2012 in Kraft treten;
3. Artikel 22, Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, die am 1. Januar 2012 in Kraft treten;
4. Artikel 23, Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12, die am 1. Juli 2012 in Kraft treten.

Das Gesetz wurde in der 41. Volksversammlung am 21. April 2011 verabschiedet und mit dem offiziellen Siegel des Parlaments versehen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (AB 35 von 2011)

§ 17. (1) Mit Ausnahme von Wasserkraftwerken mit einer installierten Gesamtleistung über 10 MW, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Anschlussvorverträge bestehen und die Bestimmungen von § 6, Abs. 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen erfüllt sind oder für die Anschlussverträge abgeschlossen wurden aber beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht in Betrieb genommen wurden, ist der Abnahmepreis für die Energie aus erneuerbaren Quellen zum Tag der Inbetriebnahme der Energieanlage wirksam, gültig ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Für die unter Abs. 1 genannten Fällen, für welche eine schrittweise Inbetriebnahme geplant ist und die Inbetriebnahme sämtlicher geplanter Einheiten zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht durchgeführt worden ist, wird der Preis laut Abnahmeverträge für die erzeugte Energie laut den Bestimmungen von Art. 31 festgelegt.

§ 18. (1) Die Verteiler- bzw. Übertragungsgesellschaften entwerfen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Abstimmung mit der Verteilergesellschaft in Übereinstimmung mit ihren zehnjährigen Entwicklungsplan für das Übertragungsnetz und den Entwicklungsplänen für die Verteilernetze Anschlusszeitpläne für die Erzeugeranlagen – Vertragsparteien laut abgeschlossene Anschlussvorverträge für die Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Quellen, ausschließlich den stromerzeugenden Biomasseanlagen.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Anschlusszeitpläne werden in Übereinstimmung mit der geplanten Entwicklung der Verteiler- bzw. Übertragungsnetze und der Reihenfolge der abgeschlossenen Anschlussvorverträge erstellt und die Erzeuger – Vertragsparteien laut abgeschlossenen Anschlussvorverträge -, werden über die möglichen Zeiträume für den Anschluss der einzelnen Erzeugungsanlagen in Kenntnis gesetzt.

(3) Binnen einmonatiger Frist nach Erhalt der unter Abs. 2 genannten Mitteilung erklären die Erzeuger - Vertragsparteien laut abgeschlossenen Anschlussvorverträge -, ihre Zustimmung oder Ablehnung der eingeräumten Anschlussfrist, die ihnen mitgeteilt wurde.

(4) Im Falle einer laut Abs. 3 erklärten Zustimmung wird die Anschlussfrist mit einem Anhang zum entsprechenden Anschlussvorvertrag festgelegt und die Vertragsfrist dieser Frist angepasst.

(5) Im Falle einer laut Abs. 3 erklärten Zustimmung bei eingereichtem Antrag auf Abschluss eines Anschlussvertrages, wird die Anschlussfrist in diesem Vertrag geregelt und der Anschlussvertrag ist für die angegebene Frist gültig.

(6) Im Falle einer laut Abs. 3 erklärten Ablehnung, sowie mangels Antragsstellung, werden die Verträge nach Ablauf der unter Abs. 3 genannten Frist gekündigt und sofern ein Antrag auf Abschluss eines Anschlussvertrags eingereicht wurde, ist er nichtig und damit unwirksam.

(7) Für die unter Abs. 4 und 5 genannten Fälle wird die Gültigkeitsfrist für die gem. § 6, Abs. 2 von den Übergangs- und Schlussbestimmungen geleistete Sicherheitszahlung entsprechend der Vertragsfrist verlängert.

(8) In den unter Abs. 6 genannten Fällen wird die Anzahlung oder Sicherheitszahlung, geleistet gem. § 6, Abs. 2 von den Übergangs- und Schlussbestimmungen, rückerstattet, bzw. innerhalb einer einmonatigen Frist nach Ablauf der unter Abs. 3 genannten Frist freigestellt.

(9) Die Anlagen der Erzeuger – Vertragsparteien laut abgeschlossenen Anschlussvorverträge für stromerzeugende Biomassenanlagen -, werden innerhalb der Fristen angeschlossen, die den Vertragsfristen und den unter Art. 29, Abs. 5 und 6 genannten Fristen entsprechen.

(10) Der zehnjährige Netzentwicklungsplan wird vom Stromsystembetreiber innerhalb von 6 Monaten nach seiner Bewilligung auf seiner Internetseite veröffentlicht, zusammen mit den abgestimmten Anschlusszeitplänen für die einzelnen Erzeuger.

(11) Der Stromsystembetreiber aktualisiert die Information über die angeschlossenen und sich zum Anschluss beworbenen Stromerzeuger aus erneuerbaren Quellen halbjährlich, indem entsprechende Angaben zur Leistung, Erzeugungstyp, Anschlussspannung und Ort aufzuweisen sind.

§ 19. Hinsichtlich der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Anschlussverträge finden die Fristen laut Art. 29, Abs. 6 Anwendung, die zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gültig waren.

§ 20. Die Anordnung laut Art. 21, Abs. 5 wird innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen.

§ 21. Im Raumplanungsgesetz (geänd., AB 1 von 2001 geänd. und erg., AB 41 und 111 von 2001, AB 43 von 2002, AB 20, 65 und 107 von 2003, AB 36 und 65 von 2004, AB 28, 76, 77, 88, 94, 95, 103 und 105 von 2005, AB 29, 30, 34, 37, 65, 76, 79, 80, 82, 106 und 108 von 2006, AB 41, 53 und 61 von 2007, AB 33, 43, 54, 69, 98 und 102 von 2008, AB 6, 17, 19, 80, 92 und 93 von 2009, AB 15, 41, 50, 54 und 87 von 2010 und AB 19, 35, 54 und 80 von 2011) werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

1. Art. 137, Abs. 1, P. 3, Buchstabe „e“ wird ergänzt: „ausgenommen der Erzeugeranlagen im Sinne von Art. 24, Abs. 1 und 2 vom Erneuerbaren-Energien-Gesetz“;

2. Art. 147, Abs. 2 wird ergänzt: „und Stellungnahme, womit die Bedingungen für den Anschluss an das Verteilernetz festgelegt werden“.

§ 22. Im Gesetz über die Verbrauchssteuer und die Steuerlager (geänd., AB 91 von 2005, geänd. und erg., AB 105 von 2005, AB 30, 34, 63, 80, 81, 105 und 108 von 2006, AB 31, 53, 108 und 109 von 2007, AB 36 und 106 von 2008, AB 6, 24, 44 und 95 von 2009, AB 55 und 94 von 2010 und AB 19, 35, 82 und 99 von 2011) werden in den Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verbrauchssteuer und die Steuerlager (AB 55 von 2010) folgende Ergänzungen vorgenommen:

1. Unter § 41 wird Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Die Personen gem. Art. 47, die über eine Lizenz für den Betrieb eines Steuerlagers verfügen, der sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem für die nationale Sicherheit strategisch wichtigen Objekt befindet, sind verpflichtet, ihre Tätigkeit den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, jedoch bis zum 1. Juni 2013.“

2. Es wird § 41a hinzugefügt:

„§ 41a. In den unter § 41, Abs. 4 genannten Fällen werden die Mess- und Prüfungsmittel laut Art. 52, Abs. 5 der Verordnung Nr. 3 von 2010 über die spezifischen Anforderungen und Kontrolle, die von den Zollbehörden hinsichtlich der Bemessung von Verbrauchswaren ausgeübt wird (geänd., AB 15 von 2010, geänd. AB 68 von 2010 und AB 3 von 2012) weiterhin eingesetzt.“

§ 23. Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, ausgenommen von § 3, das am 1. April 2013 in Kraft treten wird.

Das Gesetz wurde in der 41. Volksversammlung am 28. März 2012 verabschiedet und mit dem offiziellen Siegel des Parlaments versehen.